

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS;
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

OKTOBER 2002 · 117. JAHRGANG · NR. 10/2002

Die Crux mit der Entschädigungsregelung!

Von Obergerichtsvollzieher a.D. Hans-Jürgen Köhler, Lüdinghausen

Wohl kaum eine andere Maßnahme der Landesjustizverwaltungen hat in der Vergangenheit unter den Gerichtsvollziehern (GV) der Republik so viele Diskussionen, Frustrationen und Ärger ausgelöst, wie die mit der letzten Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) verbundene Anordnung zur Rückzahlung von unterschiedlichen, angeblich den Gerichtsvollziehern nicht zustehenden Beträgen an die Landeskasse. Gleichzeitig sorgen die inzwischen bekannt gewordenen Pläne der Landesjustizverwaltungen über eine grundlegende Neugestaltung des Entschädigungsrechts für erhebliche Beunruhigung. Fast ausnahmslos alle davon Betroffenen fühlen sich in irgend einer Form nicht nur vom Dienstherrn verlassen, sondern glauben auch instinktiv zu spüren, dass ihre für die Justiz, die Zwangsvollstreckung und damit letztendlich auch für die Allgemeinheit erbrachten, oft bis an die Grenze der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit gegangenen Anstrengungen nicht nur nicht gewürdigt werden, sondern sie glauben stattdessen obendrein einer gewissen Art von Staatsausbeutung ausgesetzt zu sein. Die in einem solchen Licht erscheinende Fürsorgepflicht des Dienstherrn wird nicht als Wohltat, sondern weit mehr als ein riesiger Vertrauensbruch empfunden.

Seit dem Bestehen der Institution „Gerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer“¹⁾ hat die sog. Entschädigungsregelung in ihrer heutigen Form erst nach ihrer im Jahre 1975 beginnenden Laufzeit wiederholt für Differenzen zwischen Justizverwaltung und Gerichtsvollziehern gesorgt. Im Laufe

der weiteren Jahre bis zum heutigen Zeitpunkt wurde immer wieder die Frage – zunächst ganz zaghaft, dann immer dringender –, in den Vordergrund gestellt: „Erhält der Gerichtsvollzieher Gelder aus der Landeskasse, die er nicht zweckentsprechend für seinen Dienstbetrieb verwendet, sondern verschafft er sich mit diesen Einnahmen ein Zusatzeinkommen, das letztendlich einer verdeckten Aufstockung der Besoldung gleichkommt?“ Eine von dem für diese Frage zuständigen „Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen“ initiierte Ermittlung der tatsächlichen Kosten hat ergeben, dass die den Gerichtsvollziehern gezahlte Bürokostenentschädigung, die ja – angeblich – nur dem Kostenersatz dienen sollte, im Durchschnitt deutlich über den tatsächlich verausgabten Bürokosten eines Gerichtsvollziehers liegt. Das Ergebnis dieser Umfrage beruht jedoch auf der Tatsache, dass die im Gerichtsvollzieherbüro anfallenden Arbeiten oft von Familienmitgliedern oder zum Teil vom Gerichtsvollzieher selbst erledigt werden, aber von der Erhebung nicht erfasst wurden. Diese Leistungen können aber nicht gratis erbracht werden. Eine aus dem Justizministerium in Hannover stammende Ideenskizze für eine Neukonzeption der Vergütungs- und Entschädigungsregelungen für Gerichtsvollzieher unternimmt den Versuch durch entsprechende Vorschläge zu einem Ziel zu gelangen, das eine in etwa leistungsorientierte Bezahlung der Gerichtsvollzieher bewirken, eine Entschädigung des tatsächlichen Aufwandes (Zitat: „Nicht mehr aber auch nicht weniger“ – so die Skizze –) und geringeren Verwaltungsaufwand und Planungssicherheit für den Gerichtsvollzieher erreichen soll.

Diese „Ideenskizze“ scheint bemüht zu sein, einen – aus Sicht der Justizverwaltung – vernünftigen Ausgleich zwischen den oben geschilderten vermeintlichen Mängeln und den be-

¹⁾ Vgl. Köhler in DGvZ 2002, 19 ff.

rechtigten Interessen der Gerichtsvollzieher zu vermitteln. Sie beschreibt allerdings eine Ausgangssituation, deren Darstellung nicht unwidersprochen stehen bleiben kann. So wird zunächst vollkommen richtig festgestellt, dass die Geschäftsverhältnisse des Gerichtsvollziehers gemäß § 154 GVG von den Bundesländern übereinstimmend durch die erlassene Gerichtsvollzieherordnung (GVO) festgelegt worden sind. Danach sei der GV zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros (§ 46 Nr. 1 GVO) und zur Regelung seines Geschäftsbetriebs nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen verpflichtet (§ 45 Nr. 1 GVO). Dann beschreibt die „Ideenskizze“ listenförmig die von einem Gerichtsvollzieher angeblich erzielten Einnahmen wie folgt:

- Gehalt (A 8, A 9, A 9 + Z)
- Vollstreckungsvergütung (Anteil der vereinnahmten Gebühren)
- Bürokostenentschädigung, die sich zusammensetzt aus
 - einem weiteren Anteil der vereinnahmten Gebühren,
 - den vom GV erhobenen Dokumentenpauschalen (früher: Schreibauslagen),
- Auslagenersatz, der sich zusammensetzt aus
 - Wegegeld,
 - Auslagenpauschale,
 - sonstigen Auslagen.

Die jedoch entscheidende Feststellung, die immer wieder in den einschlägigen Bestimmungen der GVO auftaucht, dass nämlich der Gerichtsvollzieher die Einrichtung und Unterhaltung des gesamten Bürobetriebes mit seinen damit verbundenen weit reichenden Konsequenzen *auf eigene Kosten* zu betreiben hat, findet in der Ideenskizze leider keinerlei Erwähnung.

Es erscheint deswegen notwendig, gerade diesem Aspekt eine größere Aufmerksamkeit zu widmen. Letztendlich ist es ja gerade dieser Bereich, der sich mit den, den Gerichtsvollziehern zufließenden Beträgen für die Abgeltung der Bürokosten befasst und der bei einzelnen Rechnungshöfen zu entsprechenden Beanstandungen und zu den gegenwärtigen Überlegungen für eine Neugestaltung geführt hat. Da, wegen der offenkundig schon im Gedankenansatz liegenden Fehleinschätzung, die „Ideenskizze“ so zwangsläufig zu einem Ergebnis kommt, das den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichend Rechnung trägt, wird nachstehend der Versuch einer Klarstellung unternommen.

Der Ausgangspunkt aller Überlegungen ist § 154 GVG. Diese Vorschrift verpflichtet

- a) die Landesjustizverwaltungen die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher zu bestimmen und stellt
- b) die Bedingung, dass der Gerichtsvollzieher Beamter sein muss.

Den unter a) angesprochenen Auflagen wurde durch die Schaffung und Einführung einer Gerichtsvollzieherordnung (GVO) entsprochen in der klargestellt wird, welche Auflagen der Beamte (Bedingung b)) „Gerichtsvollzieher“ zu erfüllen hat, wenn er sich entscheidet diesen Beruf zu ergreifen (§§ 48 ff. GVO).

In seiner Eigenschaft als Beamter obliegen dem Gerichtsvollzieher die gleichen Rechte und Pflichten wie der gesamten

übrigen Beamtenschaft. Er wird dafür nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes alimentiert. Zusätzlich erhält er eine Vergütung nach der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütung), §§ 10a, b GVO und 49 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 BBesG.

Seine Amtsausübung unterscheidet sich jedoch gegenüber allen anderen Beamten dadurch, dass er als einziger in der gesamten Beamtenschaft, gleichgültig welcher Fachrichtung, verpflichtet wird, seinen Arbeitsplatz an seinem Amtssitz „*auf eigene Kosten*“ einzurichten und auch voll zu finanzieren (§ 46 Nr. 1 GVO).

Der Gerichtsvollzieher unterhält, sofern es notwendig ist, eine Pfandkammer „*auf eigene Kosten*“ (§ 48 Nr. 1 GVO). Er hat ferner für eine Einrichtung eines Geschäftszimmers zu sorgen, das einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung dienen soll (§ 46 Nr. 2, 3 GVO).

Wenn es der Geschäftsbetrieb erfordert, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, „*auf eigene Kosten*“ Büro- und Schreibgehilfen zu beschäftigen, für deren Tätigkeit er voll verantwortlich ist (§ 49 Nr. 1 GVO).

Den Verpflichtungen, die sich aus der Stellung des Gerichtsvollziehers als Arbeitgeber ergeben, trägt der GV Rechnung; insoweit wird er als Unternehmer bezeichnet (§ 51a GVO).

Der GV trägt auch die Kosten für den gesamten Geschäftsbedarf (§ 52 GVO).

Ohne auf weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang einzugehen, kann zusammenfassend gesagt werden, der Gerichtsvollzieher finanziert „*auf eigene Kosten*“ alles das, was zu einer ordentlichen Geschäftsabwicklung des Betriebs des „Vollstreckungsorgans Gerichtsvollzieher“ (im Sinne des § 753 ZPO) erforderlich ist. Obwohl ein wesentlicher, kosten-trächtiger Bereich bislang in diesem Zusammenhang noch nie angesprochen worden ist, gehört dazu auch die Gestellung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, da ohne dessen Vorhandensein und ständige Verfügbarkeit der gesamte Außendienst des Gerichtsvollziehers unmöglich durchzuführen ist.

Die Dienstbehörde hat sich vorbehalten, die Einhaltung der oben näher bezeichneten Auflagen regelmäßig im Rahmen der außerordentlichen Geschäftsprüfungen zu überwachen (§ 103 GVO in Verbindung mit dem Vordruck GV 13).

Somit kann festgestellt werden, dass sich die Justiz damit bewusst aus allem, was mit der Finanzierung des „Vollstreckungsorgans Gerichtsvollzieher“ zu tun hat, zurückgezogen und total in den finanziellen Privatbereich des Beamten „Gerichtsvollzieher“ verlagert hat. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass der Gerichtsvollzieher, wenn er sein Amt antritt, einen persönlichen Gehaltsvorschuss, in anderen Worten ein Darlehen in Form eines Gehaltsvorschusses vom Dienstherrn in Anspruch nehmen kann (§ 47 GVO). Hieraus ergibt sich ebenso eindeutig die Verlagerung in den persönlichen, sprich: privaten Bereich des GV.

Eine weitere Bestätigung, dass es sich bei dem Bestreiten des gesamten finanziellen Aufwandes des Beamten „Gerichtsvollzieher“ um persönliche, eigene Gelder handelt, ergibt sich aus den vom Gerichtsvollzieher zu beachtenden Vorschriften über die dienstliche Kassenführung. So hat der Gerichtsvollzieher fremde Geldbeträge pp. (also Beträge aus dem dienstlichen Geldverkehr getrennt von seinen eigenen aufzubewahren (§ 72 GVO). Ihm ist auch untersagt, anderen als dienstlichen Zahlungsverkehr über sein Dienstkonto (Zitat: „z. B. nicht die Zahlungen von Dienstbezügen durch die gehaltszahlende Stelle“) vorzunehmen (§ 73 Nr. 3 GVO).

Sollten sich dennoch Beträge, die aus dem privaten Bereich des GV stammen, anlässlich einer Prüfung des amtlichen Kassenbestandes vorfinden, hat der GV hierzu eine ausdrückliche Erklärung (vgl. Vordruck GV 13, Anhang zur GVO) abzugeben.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass der Dienstherr bewusst auf eine klare Trennung der Gelder, die einerseits aus dem Privatbereich des GV stammen und zur Finanzierung des „Unternehmens Gerichtsvollzieher“ dienen und damit dem sog. „Betriebsvermögen“ zuzuordnen sind und andererseits den Parteigeldern und den der Landeskasse zustehenden Geldern zu Recht größten Wert legt.

Die Institution „Gerichtsvollzieher“ kann daher auf Grund der bestehenden Vorschriften nicht als eine „wirtschaftliche und amtliche“ homogene Einheit angesehen werden. Hier wurde eine bewusste Trennung vollzogen.

Dem jungen Beamten, der sich entschließt, Gerichtsvollzieher zu werden, ist von Beginn an klar, dass mit der Eigengestaltung eines Vollstreckungsbetriebes auf *eigene Kosten* eine *conditio sine qua non*, eine unerlässliche Vorbedingung zu erfüllen ist, ohne die seine Berufsausübung im Gerichtsvollzieherdienst nicht möglich ist.

Er muss nämlich für eine Einrichtung, die ihm seine Vollstreckungstätigkeit ermöglichen soll, Investitionen, Finanzierungen und Dienstleistungen aus *eigenen* pekuniären Mitteln erbringen.

Das ergibt sich eindeutig aus der Auslegung des in den Vorschriften verwendeten Begriffes „auf eigene Kosten“. Ganz bewusst unterscheiden deswegen auch die einschlägigen Vorschriften der GVO – wie schon dargestellt – zwischen dem dienstlichen Zahlungsverkehr und den Beträgen, die entweder vom GV persönlich erbracht werden oder ihm aber wieder zufließen. In der Erfüllung dieser Voraussetzung ist auch der Grund erkennbar, dass kein Beamter gegen seinen Willen in das Amt Gerichtsvollzieher versetzt oder auf sonstige Art und Weise gezwungen werden kann.

Aus dem oben Dargelegten wird weiterhin deutlich, dass, obwohl in einer Person vereinigt, zwischen dem „Beamten“ Gerichtsvollzieher, der für den rein dienstlichen Bereich zuständig ist und dem „Dienstleister“ Gerichtsvollzieher zu unterscheiden ist. Während der Erste in seiner Beamteneigenschaft voll und ganz seiner Dienstaufsicht untersteht, ist der Zweite quasi ein Unternehmer, der mit seinen persönlichen Geldern dem „Beamten“ Gerichtsvollzieher im Rahmen der bestehenden Vorschriften eine umfangreiche Dienstleistung anbietet (§§ 611 ff. BGB). Mit der Übernahme des Amtes „Gerichtsvollzieher“ durch den in den Vollstreckungsdienst eintretenden Beamten kommt es somit, ohne dass darüber eine ausdrückliche besondere Vereinbarung besteht, zu einem Selbstkontrahieren zwischen dem „Beamten“-GV und dem „Dienstleister“-GV. Die Dienstaufsicht hat mit allem nur dann etwas zu tun – und das auch nur gegenüber dem „Beamten“-GV –, wenn sie die Feststellung trifft, dass ihre, wie oben schon angesprochen, in den geltenden Dienstvorschriften erstellten Auflagen verletzt oder gar nicht beachtet werden. Besteht keine solche Verletzung der Vorschriften, so entfällt jegliche weitere Einflussnahme. So z. B. ob und wie eine Beschäftigung von Büro- und Schreibhilfen erfolgt, wie hoch die Bezahlung des Personals ist, in welcher Form die Einrichtung der Büroräume erfolgte. Auch ist der „Dienstleister“-GV der Dienstaufsicht des „Beamten“-GV keinerlei Rechenschaft darüber schuldig, auf welche Art und Weise er die Gelder verwendet, die aus der sog. „Entschädigung“ in den Betrieb des „Dienstleister“-GV fließen. Es handelt sich hier um ausschließlich private Gelder, über die die Justizverwaltung we-

der auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, noch durch vertragliche Vereinbarung einen Rechtsanspruch auf Einflussnahme oder gar weitergehende Maßnahmen hat.

So sind auch die von den Landesrechnungshöfen vorgenommenen Erhebungen in den Büros der Gerichtsvollzieher, so weit sie sich mit der Verwendung der dem „Dienstleister“-GV zurückfließenden Geldern befassen und dabei zu dem Ergebnis kamen, diese würden nicht zweckentsprechend verwendet, ungesetzlich!

Der „Dienstleister“-GV ist, wie oben schon dargestellt, eine Privatperson und diese untersteht in gar keiner Weise der Aufsicht der Rechnungsämter, ist diesen auch keinerlei Rechenschaft über die Verwendung irgendwelcher Gelder schuldig. Es besteht dafür keine Rechtsgrundlage.

Ebenso stellen auch die von den Justizverwaltungen seit Jahren erlassenen Verordnungen zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen (GVEntSchVO) von ihrem materiell-rechtlichen Inhalt her eine weder durch das Gesetz, noch durch einen mit dem sog. „Dienstleister“-GV geschlossenen Vertrag abgedeckte und damit gerechtfertigte Anordnung dar.

Die Fassung des § 49 Abs. 3 BBesG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Da aber Einrichtung und Unterhalt des Gerichtsvollzieherbüros nach den von den Justizverwaltungen selbst erlassenen Regeln (GVO) vom Gerichtsvollzieher *auf eigene Kosten* zu erfolgen hat, können Höhe und Umfang einer solchen Abgeltung nicht *per ordre de mufti*, sondern nur vertraglich – eine gesetzliche Regelung gibt es nicht und ist auch nicht möglich – und damit eben nur einvernehmlich festgelegt werden. Die Herstellung einer solchen Einvernehmlichkeit haben die Landesregierungen in der Vergangenheit teilweise versäumt, insbesondere bei der gerade vorgenommenen Kürzung des Jahreskostenbetrages um 8 000 DM. Es ist im Wege einer Verordnung über die den Gerichtsvollziehern zustehende Abgeltung der Bürokosten vollkommen einseitig entschieden worden.

Damit stellt sich auch die Frage, ob die von den Landesregierungen erlassenen Rückzahlungsanordnungen wegen angeblich zu viel gewährter Gebührenanteile als Abgeltung für die Bürokosten der Gerichtsvollzieher überhaupt rechtens sind.

Selbst wenn dauernde Wiederholungen zu diesem Thema ermüdend wirken sollten, muss dennoch wiederum erneut festgehalten werden, die preußische Justizverwaltung hat vor mehr als 100 Jahren das System des „Gerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer“ eingeführt, um sich von den für den Vollstreckungsbetrieb entstehenden Kosten frei zu halten. Diese sollte der GV selbst erwirtschaften. Das System war auch nicht darauf ausgerichtet, dass Kosten- bzw. Auslagenersatz etc. betrieben werden sollte, vielmehr sollten erbrachte Leistungen honoriert werden. Die Fragestellung bei der Abgeltung (wohlgemerkt, das Gesetz spricht auch gar nicht von Kosten- oder Auslagenerstattung, § 49 Abs. 3 BBesG) kann also nicht lauten, gibt der Gerichtsvollzieher die erhaltenen Gelder zweckgerichtet aus, sondern welcher Arbeitsanfall, welche Arbeitsqualität und welcher Aufwand ist zu bezahlen, ist abzugelten.

Die Übernahme der Verpflichtung des „Beamten“-GV ein vollständiges Dienstleistungsunternehmen durch den „Dienstleister“-GV einzurichten, erfordert, dass die Entschädigung hierfür ausschließlich nach den Grundsätzen einer ordent-

lichen kaufmännischen Geschäftsführung erfolgt. Andernfalls ist das Ende eines solchen Unternehmens vorhersehbar. Ein in der Insolvenz liegendes Ende der Vollstreckungseinrichtung „Gerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer“ kann nicht im Sinne der Justizverwaltung liegen, muss ihr doch an einer funktionstüchtigen Institution im Bereich der Zwangsvollstreckung und der übrigen vom Gerichtsvollzieher zu erledigenden Aufgaben – man denke in diesem Zusammenhang auch an die für die Zukunft geplanten Erweiterungen – gelegen sein.

Als Alternative böte sich ohnehin nur die Installation des sog. „Amtssystems“ an, das bekanntermaßen in jedem Falle – wie auch immer gestaltet – erheblich teurer und auch schwerfälliger agieren würde²⁾. Hierzu äußert sich einsichtsvoll auch ein Absatz in der o. a. „Ideenskizze“ mit dem weiteren Hinweis dahingehend, dass eine Integration des GV in den Geschäftsbetrieb des Amtsgerichts nicht wünschenswert erscheint.

Grundlage zur Abgeltung der Kosten eines Gerichtsvollzieherbüros können jedoch nur objektive Kriterien sein, wie sie beispielsweise von einschlägigen Instituten³⁾ als notwendig erkannt und festgelegt worden sind.

Es interessiert den korrekt geführten kaufmännischen Betrieb nicht, ob Leistungen für einen Gebühren- oder Kostenbefreiten kostenlos zu erbringen sind. Das Erbringen einer jeglichen Leistung kostet jeden, wie auch immer gearteten Betrieb stets Geld. Die Aufzählung dieser nur beispielhaft benannten Kostenfaktoren, die sich noch beliebig fortsetzen lässt, zeigt deutlich genug, wie die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwendungen inhaltlich zu regeln ist.

Ein Mangel der in der „Ideenskizze“ dargestellten verschiedenen angeblichen Einnahmequellen des Gerichtsvollziehers liegt leider auch in der Tatsache begründet, dass die sog. Einnahmen ohne die notwendige sachliche Trennung als nur dem „Beamten“-Gerichtsvollzieher zufließend erwähnt werden. Genau das ist aber nicht der Fall und deswegen kann auch hier nicht von einer verdeckten Aufstockung der Besoldung gesprochen werden.

Ein Grund für die mögliche Fehlinterpretation und damit die Zuordnung des gesamten, hier angesprochenen Komplexes unter die Rubrik „Besoldung“ ist darin zu sehen, dass die Tatsache der Erwähnung einer notwendigen Abgeltung der Kosten der Gerichtsvollzieher in § 49 Abs. 3 BBesG erfolgt. Eine aufmerksame Betrachtung und Würdigung dieser Vorschrift lässt aber erkennen, dass die Bürokostenabgeltung eben kein Bestandteil der Besoldung ist und – aus den bereits oben geschilderten Gründen – auch nicht sein kann. Das Gesetz spricht expressis verbis von der Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten. Eine Auslagerung („Nicht mehr und nicht weniger“, wie es die Ideenskizze verwirklicht sehen will) ist damit nicht gemeint und kann auch damit nicht gemeint sein, denn ein privat betriebenes Unternehmen unterliegt, wie auch schon erwähnt,

ganz anderen Kriterien. Auch die bisher schon teilweise erfolgte Kürzung des Entschädigungsbetrages mit der Begründung, es würden vom GV gar keine Fremdkräfte beschäftigt und deswegen auch keine Arbeitgeberanteile gezahlt, stellt sich als Fehlinterpretation des § 49 Abs. 3 BBesG dar. Das Gesetz spricht nämlich nicht von einem bestimmten Gerichtsvollzieherbüro, sondern unter Verwendung des unbestimmten Artikels „eines“, damit ganz allgemein in toto aller Gerichtsvollzieherbüros schlechthin⁴⁾. Es macht damit ebenso deutlich, dass es sich nicht um die Regelung einer Individualentschädigung handeln soll und dass es sich in dem angesprochenen Bereich nicht um einen Bestandteil der Besoldung handelt. Die schon aus unterschiedlichen Aspekten betrachtete und beschriebene Sachlage zeigt, dass sich der Gesetzgeber der Problematik durchaus bewusst gewesen sein muss, denn ein Besoldungsgesetz für Beamte *kann nicht* Wertmesser oder Maßstab für ein nach den Gesetzen der Marktwirtschaft zu betreibendes Unternehmen sein, in das der Gerichtsvollzieher durch die dafür vorgesehenen, vom Dienstherrn selbst erlassenen Bestimmungen gedrängt worden ist.

Die schon mehrmals erwähnte Ideenskizze befasst sich auch mit der Frage der Überlastung der Gerichtsvollzieher. So hätten in Niedersachsen angestellte Erhebungen ergeben, dass die über erhebliche Geschäftsbelastungen klagenden Gerichtsvollzieher nicht oder nicht in ausreichendem Umfang Bürokräfte beschäftigen. Hieraus wird gefolgert, dass der GV die Bürokostenpauschale erhalte, dennoch eine oder mehrere Hilfskräfte gar nicht beschäftige, obwohl der Arbeitsanfall (Überlastung) dies gebiete. Mit diesem Einwand verkennt die Ideenskizze die realiter bestehende Situation vor Ort. Wenn ein GV Überlastung anzeigt, bringt er damit nicht zum Ausdruck, dass sein Bürobetrieb überlastet ist, sondern dass der „Beamte-Gerichtsvollzieher“ durch die Vielzahl seiner Auftragungsgänge mit der Erledigung der ihm eigens vorbehaltenen Aufgaben, da hoheitlich und nur von ihm zu bearbeiten, in Schwierigkeiten gerät. Daraus nun aber den Schluss zu ziehen, die sog. Bürokostenpauschale würde nicht zweckentsprechend verwendet – was ohnehin die Justizverwaltung, wie schon oben dargelegt auf Grund der bestehenden Vorschriften gar nicht betrifft – geht vollkommen an der Wirklichkeit vorbei. Der „Beamte-Gerichtsvollzieher“ bezieht die ihm persönlich übertragenen Aufgaben nicht mehr⁵⁾ und tut mit der Überlastungsanzeige seinem Dienstherrn ein solches kund. Er erinnert damit gleichzeitig den Dienstherrn, dass er, der GV, ein Beamter ist und nach geltendem Recht auch für ihn die gleiche Arbeitszeitverordnung gilt, wie sie auch für alle anderen Beamten Gültigkeit hat. Von den Gerichtsvollziehern ist dieser Punkt in der Vergangenheit nicht hochgespielt worden. Im Gegenteil, hier wurden stillschweigend über lange Zeiträume ohne Murren riesige Pensen bearbeitet, weil diese Mehrarbeit nach dem bisher geltenden System der Entschädigung auch ein mehr an Einnahmen bedeutete. Aus dieser von den „Beamten-Gerichtsvollziehern“ geleisteten Mehrarbeit zieht die „Ideenskizze“ anerkanntermaßen eine durchaus positiv zu bewertende Verbindung zur Besoldung. Die angesprochenen Vorschläge können aber nicht wirklich greifen, da unterschiedlich immer wieder auf die nicht richtige Ausgangsposition zurückgegriffen wird, nämlich der Vermengung von Besoldung einerseits und Entschädigung andererseits. Auf diesbezügliche weitere Einzelheiten hier einzugehen, würde den Rahmen dieser Abhandlung, die sich möglichst auf die Entschädigungsregelung beschränken will, unnötig und auch nicht themengerecht erweitern.

²⁾ Vgl. Köhler in DGVZ 2002, Seite 20

³⁾ Das von der Unternehmensberatung Roland Berger im Jahr 2001 erstattete Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Sachkosten eines Gerichtsvollzieherbüros pro Jahr auf 23 000 DM und die Personalkosten bei einer normalen Belastung von 100 % mit 38 200 DM jährlich zu veranschlagen sind, was einen Jahreskostenbetrag von 61 000 DM = rd. 31 200 EUR ergibt.

⁴⁾ So auch Lienau in DGVZ 2002, Seite 129.

⁵⁾ Vgl. Köhler in DGVZ 2002, Seite 19 und Seite 20 oben.

Fazit:

Der Beamte „Gerichtsvollzieher“ wird alimentiert wie jeder andere Beamte auch.

Sein Gehalt steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Dienstleistungsunternehmen „Gerichtsvollzieher-Büro“.

Für die Abgeltung der persönlichen Be- und Überlastung des Gerichtsvollziehers, seine eigenverantwortliche Tätigkeit

usw. sollte ein besoldungsmäßiges Äquivalent durch eine generelle oder stufenweise Aufstockung der Vollstreckungsvergütung gem. § 49 Abs. 1 BBesG ins Auge gefasst werden.

Eine zukünftige Neuregelung der Bürokostenentschädigung kann nur unter Beachtung der hier dargestellten tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ein funktionierendes Unternehmen „Gerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer“ gewährleisten.

Das vollständige Vermögensverzeichnis

Von Rechtsbeistand Bernd Schmidt, Schwäbisch Hall

I. Dass sich die Beantwortung der Fragen in einem Vermögensverzeichnis nicht zwangsläufig auf den formularmäßigen Fragenkatalog bezieht, ist zwischenzeitlich unstrittig. Ob alle Zusatzfragen, die Gläubiger bzw. Gläubigervertreter stellen, im Einzelfall zulässig sind, wird unterschiedlich gehandhabt. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit Einzelfragen auf Grund in diesem Heft abgedruckter Landgerichtsentscheidungen, die sich mit dem vollständigen Vermögensverzeichnis bzw. dessen Ergänzung oder Nachbesserung befassen. Diese Frage ist nicht neu.

*Schmidt*¹⁾ hat sich schon 1997 mit Einzelfragen auseinandergesetzt. Anlass war eine Entscheidung des Landgerichts Heilbronn vom 12. 6. 1997²⁾. Dabei ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Vermögensverzeichnis die wichtigste Informationsquelle für den Gläubiger ist. Demzufolge muss dieses Vermögensverzeichnis so sein, dass der Gläubiger ohne weitere Nachforschungen Zugriff in das Schuldnervermögen nehmen kann.

Dies hat bereits das OLG München³⁾ entschieden. Das Vermögensverzeichnis ist deshalb nicht nur ein Verzeichnis, das vollständig und lückenlos ausgefüllt sein muss, sondern es muss in sich auch einen Sinn machen und für einen Dritten objektiv verständlich sein. Bei dieser Ausgangslage ist es völlig unverständlich, dass es noch Gerichte gibt, die meinen, der Schuldner habe seiner Offenbarungspflicht genüge getan, wenn er eben das Vermögensverzeichnis vollständig ausfülle und für das Gericht nicht zu prüfen sei, ob beispielsweise angegebene Einkünfte es ermöglichen, davon den Lebensunterhalt zu bestreiten. Diese Ansicht vertritt beispielsweise das Landgericht in Kassel⁴⁾ ständig seit 1991 und würdigt damit die Bedeutung eines Vermögensverzeichnisses ab, denn wenn der Schuldner – ohne zur Nachbesserung verpflichtet zu sein – irgendwelche Angaben machen kann, dann sind die Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers eingeschränkt und wenn der Gläubiger sich gar auf die Strafjustiz verlassen müsste, wäre die Vollstreckung weiter erschwert und nahezu absurdum geführt. Deshalb ist auch die jüngste Entscheidung des Landgerichts Kassel vom 29. 1. 2002⁵⁾ völlig unverständlich. Dabei hat der Gläubiger nicht nur mit einem unvollständigen Vermögensverzeichnis zu kämpfen, sondern mit den jüngsten

Änderungen des Insolvenzrechtes und dem siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen.

II. Die veröffentlichten Entscheidungen befassen sich mit gängigen und bekannten Problemen:

1. Selbstständig, keine Aufträge, keine Außenstände

Das Landgericht in Chemnitz (in diesem Heft Seite 154) beschäftigt sich nicht nur mit der zwischenzeitlich hinreichend geklärten Frage, dass die Rentenanwartschaftsrechte anzugeben sind, sondern auch mit der Frage, von was der Schuldner lebt. Der Schuldner hat im Vermögensverzeichnis angegeben, Inhaber einer Einzelfirma zu sein, er habe keine Aufträge und keine Außenstände. Zurecht weist das Landgericht darauf hin, dass jegliche Angaben fehlen, wovon der Schuldner dann seinen Lebensunterhalt bestreitet. Diese Angaben hat der Schuldner nachzureichen. Schon 1999 hat das Amtsgericht in Hamburg⁶⁾ festgestellt, dass ein selbstständig tätiger Schuldner auch schon vor Ablauf der 3-Jahres-Frist verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung erneut abzugeben, wenn er seine Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ausübt. *Schmidt*⁷⁾ hat in einer Anmerkung auf weitere Entscheidungen des Landgerichts Stuttgart und die Ausführungen von *Zimmermann* hingewiesen und die Entscheidung begrüßt. Unverständlicherweise meint das Landgericht in Gera⁸⁾, ein Selbstständiger, der keine Aufträge hat und auch keine Außenstände, sei auch nicht verpflichtet, seine Auftraggeber in den letzten 12 Monaten anzugeben. Dies dient aber dazu, dem Gläubiger die Frage zu beantworten, ob denn möglicherweise der Schuldner „ständig“ Auftraggeber hat und der Gläubiger also auf begründeten Verdacht hin einen künftigen Auftrag pfänden kann, weil aus der Aufstellung der Auftraggeber der letzten 12 Monate ersichtlich ist, dass trotz der Tatsache, dass derzeit kein Auftrag vorliegt, der Schuldner in der Vergangenheit nahezu ständig für einen Auftraggeber gearbeitet hat. Der Bundesgerichtshof wird in diesem Fall in der anhängigen Rechtsbeschwerdesache die Frage zu beantworten haben. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass bereits das OLG München⁹⁾ in diesem Sinne entschieden hat.

2. Das Landgericht Schweinfurt (in diesem Heft Seite 155) beschäftigte sich mit der Beantwortung der Frage bei einem „Nebenjob“. Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass

¹⁾ Die Nachbesserung (Ergänzung) des Vermögensverzeichnisses InVo 11/97, Seite 286–288.

²⁾ LG Heilbronn vom 12. 6. 1997, InVo 11/97, Seite 306/307.

³⁾ OLG München, Rpfleger 2000, Seite 30.

⁴⁾ LG Kassel, JurBüro 1991, Seite 604.

⁵⁾ LG Kassel vom 29. 1. 2002, 3 T 838/01.

⁶⁾ AG Hamburg vom 14. 7. 1999, DGVZ 10/99, Seite 158.

⁷⁾ DGVZ 10/99, Seite 158/159.

⁸⁾ LG Gera vom 18. 6. 2002, 5 T 202/02.

⁹⁾ OLG München, DGVZ 5/2002, Seite 73.

selbst dann, wenn sich die Haupteinnahmequelle des Schuldners nicht ändert, aber der Nebenjob wegfällt, dies zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO verpflichtet. Die Angaben sind deshalb wichtig, weil ja der Gläubiger die Zusammenrechnung beider Einkommen nach § 850e ZPO anordnen lassen kann. Dies führt zu anderen Pfändungsgrenzen und dies gilt auch nur für den Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anordnung erfolgt ist. Demzufolge kommt der Gläubiger in den Genuss höherer pfändbarer Beträge oder bei einer vorrangigen Pfändung in den Genuss von Differenzbeträgen. Deshalb ist auch der Nebenjob anzugeben und eine Änderung verpflichtet zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO.

3. Das Landgericht in Meiningen (in diesem Heft Seite 156) befasst sich mit der Frage, ob der Schuldner Angaben zum Einkommen seines Ehegatten machen muss. Dies gilt natürlich nicht nur für Einkommen der Ehegatten, sondern auch für die Frage von eigenem Einkommen anderer unterhaltsberechtigter Personen, in der Regel also der Kinder. Dabei wird – fälschlicherweise – in dieser Entscheidung und auch in anderen Entscheidungen darauf hingewiesen, dass *Zöller* in der Rdnr. 27 zu § 807 ZPO eine Gegenmeinung vertritt, die nicht überzeugen könne. Dieser Hinweis ist falsch. Auch *Zöller* vertritt die Auffassung, dass Angaben zum Einkommen des Ehegatten zu machen seien. Liest man nämlich die Rdnr. 23, so wird man feststellen, dass man allenfalls darüber streiten kann, welche konkreten Angaben zu machen sind.

Umfangreiche Rechtsprechungshinweise gibt das Landgericht Erfurt¹⁰⁾ und auch das OLG München¹¹⁾ hat in diesem Sinne entschieden. Aktuell ist die Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 8. 4. 2002¹²⁾

Dabei ist von Bedeutung, dass der Gläubiger einen Antrag nach § 850c IV ZPO bereits mit dem Pfändungsgesuch stellen kann. In diesem Fall hat er aber die Voraussetzungen durch substantiierten Tatsachenvortrag schlüssig darzulegen¹³⁾, und er kann nicht einfach „ins Blaue hinein“ vortragen. Die Grundlagen des Tatsachenvortrages hat ihm der Schuldner im Vermögensverzeichnis zu liefern, und zwar durch Angaben, ob der Ehegatte eigenes Einkommen hat oder beispielsweise ob der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen tatsächlich erfüllt oder nicht.

Dabei ist die Frage strittig, welche Einkommensgrenzen zum Wegfall oder zum teilweisen Wegfall bei der Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen gelten. Als herrschende Meinung kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die Sozialhilfesätze mit einem 20 %-igen Zuschlag zu versehen sind und dies dann die entscheidende Einkommensgrenze ist. Diese Auffassung vertritt nicht nur *Gottwald*¹⁴⁾, sondern beispielsweise das OLG Frankfurt¹⁵⁾ schon seit 1994. Jüngste Entscheidungen dazu vom Landgericht Bielefeld, Stuttgart und Leipzig¹⁶⁾. Das Landgericht in Verden¹⁷⁾ meint, die „Düsseldorfer Tabelle“ sei heranzuziehen. Die Frage beschäftigt infolge einer Rechtsbeschwerde zwischenzeitlich den BGH.

¹⁰⁾ LG Erfurt, JurBüro 99, Seite 159.

¹¹⁾ OLG München, Rpfleger 2000, Seite 30.

¹²⁾ LG Leipzig vom 8. 4. 2002, 14 T 813/02.

¹³⁾ *Zöller*, 23. Auflage § 850c ZPO, Rdnr. 13.

¹⁴⁾ *Gottwald*, 4. Auflage § 850c ZPO, Rdnr. 18.

¹⁵⁾ OLG Frankfurt, Rpfleger 94, Seite 221.

¹⁶⁾ LG Bielefeld, DGVZ 2000, Seite 87,

LG Stuttgart, InVo 2000, Seite 138,

LG Leipzig, JurBüro 2002, Seite 97,

LG Leipzig, JurBüro 2002, Seite 211.

¹⁷⁾ LG Verden (Aller) vom 16. 5. 2002, 1 T 97/02.

*Schmidt*¹⁸⁾ hat sich mit dem Wegfall unterhaltsberechtigter Personen und den Entscheidungen des Landgerichts Leipzig und des Landgerichts Stuttgart befasst und darauf hingewiesen, dass das Landgericht Heilbronn bereits in einer Entscheidung vom 28. 3. 1996 den Schuldner für verpflichtet hielt, zumindest vollständigen Namen der Ehefrau und die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens oder die Art der Berufstätigkeit anzugeben.

*Sturm*¹⁹⁾ hat sich mit den verschiedenen Pfändungsauswirkungen und den entsprechenden Konstellationen beim Wegfall oder teilweisen Wegfall von unterhaltsberechtigten Personen befasst und auf entsprechende Rechtsprechung verwiesen.

4. Letztendlich befasst sich das Landgericht Chemnitz (in diesem Heft Seite 157) mit der Frage, ob der Schuldner **Art und Umfang** der Tätigkeit ggf. im Wege der Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses anzugeben habe. Zurecht weist das Landgericht darauf hin, dass die Gläubigerin nachprüfen können muss, ob eine verhältnismäßig niedrige Entlohnung des Schuldners der von ihm tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht oder ob der Drittschuldner in Wirklichkeit nicht einen weit höheren Wert zahlt, der der Pfändung unterliegt. Die Frage des **verschleierte Einkommens** drängt sich insbesondere dann auf, wenn der Schuldner beim Ehepartner beschäftigt ist oder eben so wenig verdient, dass man davon nicht leben kann. *Schmidt*²⁰⁾ hat die Frage der Einkommensangaben kritisch durchleuchtet und klargestellt, dass eben gerade nicht ein vollständig ausgefülltes Vermögensverzeichnis genügt, sondern es auch auf die „Schlüssigkeit“ der Angaben ankommt.

Wenn man Einkommen angibt, von dem man nicht leben kann oder beispielsweise auch noch Unterhaltsverpflichtungen erfüllen will, so muss man nachbessern, wenn aus dem Vermögensverzeichnis ersichtlich ist, dass mit dem angegebenen Einkommen der eigene Lebensunterhalt und die Unterhaltsverpflichtungen nicht bestritten werden können. Notfalls muss der Gerichtsvollzieher ausdrücklich beurkunden, dass der Schuldner trotz entsprechender Belehrungen bei seinen (nicht schlüssigen) Angaben geblieben ist. Mit seiner Entscheidung befindet sich das Landgericht in guter Gesellschaft. Bereits das Landgericht Bonn²¹⁾ hat am 7. 3. 2000 in diesem Sinne entschieden, ebenso das LG Aschaffenburg²²⁾ und auch das LG Kassel²³⁾.

III. Die genannten Entscheidungen sind uneingeschränkt zu begrüßen. Sie helfen, soweit dies möglich ist.

Gleichwohl hat sich die Situation der Gläubiger extrem verschlechtert. *Schmidt*²⁴⁾ hat auf die Folgen des siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen hingewiesen. Die Vollstreckungsrechtspfleger versuchen bereits, Honig herauszusaugen. Sie wollen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nicht mehr erlassen, wenn sich aus dem Vermögensverzeichnis ergibt, dass die Einkünfte unterhalb der Pfändungsfreigrenze sind.

¹⁸⁾ Wegfall unterhaltsberechtigter Personen, InVo 4/2000, Seite 117/118.

¹⁹⁾ Maximierung des pfändbaren Betrages durch Wegfall unterhaltsberechtigter Personen gem. § 850c I, IV ZPO (unter Berücksichtigung der neuen Sozialhilferegelsätze vom 1. 7. 2002), JurBüro 7/2002, Seite 345–348.

²⁰⁾ Allgemeine Lebenserfahrung und die Offenkundigkeit von Vermögensveränderungen, InVo 6/2001, Seite 189/190.

²¹⁾ LG Bonn, DGVZ 7/8/2000, Seite 119.

²²⁾ LG Aschaffenburg, JurBüro 12/2000, Seite 664.

²³⁾ LG Kassel, DGVZ 1/2001, Seite 8/9.

²⁴⁾ Regierungsentwurf eines siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, InVo 9/2001, Seite 309–315.

Dabei hat das Vollstreckungsgericht nur zu prüfen, ob

- a) positiv bekannt ist, dass die nach dem Sachvortrag des Gläubigers zu pfändenden Ansprüche tatsächlich nicht bestehen
- b) diese Forderung nicht dem Schuldner zusteht, und
- c) die Forderung unpfändbar ist.

Weitere Prüfungen stehen dem Vollstreckungsgericht nicht zu²⁵⁾, so dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen ist.

²⁵⁾ Stöber, 13. Auflage, Anm. 488, Gottwald, Zwangsvollstreckung 4. Auflage § 836, Rdnr. 34 m. w. N. Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz 3. Auflage § 829, Rdnr. 32 m. w. N., insbesondere Rdnr. 35.

Damit wird auch eine weitere Belastung der Gerichtsvollzieher verhindert, die sonst die Vermögensverzeichnisse des Schuldners laufend überprüfen müssten, um bei einer Veränderung durch ein entsprechendes Protokoll die Voraussetzungen des § 903 ZPO schaffen. Dabei sind die Gerichtsvollzieher schon jetzt in unerträglichem Maße überbelastet und die Dauer der Erledigung von Vollstreckungsaufträgen ist mit einer wirkungsvollen Vollstreckung längst nicht mehr vereinbar.

RECHTSPRECHUNG

Art. 19 Abs. 4, 33 Abs. 5 GG; § 49 Abs. 3 BBesG; §§ 40, 43, 47 VerwGO; § 126 BRRG

1. Der Streit um die Verpflichtung der Exekutive zum Erlass oder zur Änderung untergesetzlicher Rechtsnormen ist nichtverfassungsrechtlicher Art (wie bish. Rspr.).

2. § 47 VwGO schließt Klagen nicht aus, mit denen ein Anspruch auf Erlass oder Änderung einer untergesetzlichen Rechtsnorm geltend gemacht wird (wie bish. Rspr.).

3. § 49 Abs. 3 BBesG enthält nicht nur eine Ermächtigung zum Verordnungserlass, sondern verpflichtet den Dienstherrn zur regelmäßigen Entschädigung der angefallenen notwendigen Kosten eines Gerichtsvollzieherbüros.

**BVerwG, Urteil v. 4. 7. 2002 *)
– 2 C 13.01 –**

Aus den Gründen:

Die Kläger sind als Gerichtsvollzieher an verschiedenen Amtsgerichten des Beklagten eingesetzt. Mit Schreiben an den Direktor des jeweiligen Amtsgerichts beantragten sie die Erhöhung des Sachkostenanteils der durch Landesverordnung geregelten Bürokostenentschädigung um jährlich mindestens 12 000 DM. Zur Begründung verwiesen sie auf die seit Jahren erheblich gestiegenen Kosten eines Geschäftszimmers, zu dessen Unterhaltung sie verpflichtet seien.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts M. wies die an sie weitergeleiteten Anträge zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die zur Deckung der Bürokosten bestimmten Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher jährlich festgesetzt würden. Dadurch sei gewährleistet, dass die Gerichtsvollzieher im Durchschnitt einen ausreichenden Ersatz der notwendigen Bürokosten erhielten. Da die Kläger keine Angaben über ihre konkreten Kosten gemacht hätten, seien von Amts wegen keine Ermittlungen zur Kostenstruktur des Gerichtsvollzieherbüros veranlasst.

Das Verwaltungsgericht hat den Klagen teilweise stattgegeben. Auf die Berufungen des Beklagten wurden die Klagen in vollem Umfang abgewiesen; die Berufungen der Kläger wurden zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Für die Anträge auf Aufhebung der Bescheide der Präsidentin des Oberlandesgerichts bestehe kein Rechtsschutzinteresse. Da eine für die Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung nicht zuständige Behörde entschieden habe, hätten die angefochtenen Bescheide gegenüber dem Feststellungsbegehren der Kläger keine Bindungswirkung. Auch die Feststellungsanträge seien unzulässig. Denn die Kläger hätten es unterlassen, vor Klageerhebung entsprechende Anträge auf Änderung der Verordnung an das zuständige Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten. Zwar hätten die Kläger auch dort jeweils Widerspruch eingelegt, diesen jedoch zurückgenommen. Somit fehle eine unabdingbare Klagevoraussetzung.

Mit den vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen und zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbundenen Revisionen rügen die Kläger die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Revisionen sind mit dem Ergebnis der Zurückverweisung der Sache begründet. Sie rügen zu Recht, dass das Berufungsgericht die Klagen als unzulässig abgewiesen hat. Die fehlerhafte Verneinung des Vorliegens einer Sachurteilsvoraussetzung begründet einen Verfahrensmangel (stRspr; vgl. u. a. Beschlüsse vom 9. August 2000 – BVerwG 8 B 72.00 – Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 80 S. 5 m. w. N.). Auf diesem Mangel beruhen die angefochtenen Beschlüsse. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich nicht aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig dar. Zur abschließenden Beurteilung des Klagebegehrens bedarf es tatsächlicher Feststellungen. Das zwingt zur Zurückverweisung.

Der Sache nach (§ 88 VwGO) begehren die Kläger eine Änderung der allgemeinen Entschädigungsregelung nach § 3 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – GVEntschV – in der Fassung vom 26. September 1975, GVBl S. 338 und folgende Fassungen). Für dieses Rechtsschutzbegehren ist nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Gegenstand des Klagebegehrens ist die Änderung einer Rechtsnorm im Range unterhalb eines förmlichen Gesetzes. Die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung, auch soweit diese – wie beim Erlass einer Rechtsverordnung – Recht setzend tätig wird, obliegt den Verwaltungsgerichten (vgl. BVerGE 68, 319 <325 ff.>; BVerfGE 71, 305 <343>). Diese dürfen untergesetzliche Rechtsnormen, auf deren Gültigkeit es für die Entscheidung über ein Klagebegeh-

*) amtlicher Leitsatz

ren ankommt, als ungültig verwerfen. Der Streit um die Verpflichtung der Exekutive zum Erlass oder zur Änderung solcher Rechtsnormen ist nicht verfassungsrechtlicher, sondern lediglich verwaltungsrechtlicher Art (vgl. Urteile vom 3. November 1988 – BVerwG 7 C 115.86 – BVerwGE 80, 355 <357 ff.> und vom 7. September 1989 – BVerwG 7 C 4.89 – Buchholz 415.1 AllgKommR Nr. 93 S. 54 ff.).

Die untergesetzliche Rechtsnorm, deren Änderung die Kläger begehren, wird zwar als abstrakt generelle Regelung im Interesse der Allgemeinheit erlassen. Das schließt jedoch nicht aus, dass der einzelne durch die Norm begünstigte Bürger einen Anspruch auf ihren Erlass oder ihre Änderung haben kann. Ein solcher Anspruch kann sich aus höherrangigem Recht ergeben. Besteht ein Anspruch auf Erlass oder Änderung einer Verordnung, kann er auch gerichtlich durchgesetzt werden. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet Rechtsschutz nicht nur gegen höherrangiges Recht verletzende Rechtssetzungsakte, sondern auch gegen ein mit höherrangigem Recht unvereinbares Unterlassen des Ordnungsgebers (vgl. Urteile vom 3. November 1988 – BVerwG 7 C 115.86 – a. a. O. S. 361 und vom 7. September 1989 – BVerwG 7 C 4.89 – a. a. O. S. 54). § 47 VwGO schließt die Zulässigkeit solcher Klagen nicht aus (vgl. Urteil vom 3. November 1988 – BVerwG 7 C 115.86 – a. a. O. S. 362).

Die von den Klägern erhobene Feststellungsklage (§ 43 VwGO) ist die statthafte Klageart. Ein der Klärung im Wege der Feststellungsklage zugängliches konkretes Rechtsverhältnis (§ 43 Abs. 1 VwGO) der Kläger zu dem beklagten Land ist gegeben. Klärungsfähig und klärungsbedürftig ist die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Kläger eine generelle Erhöhung der in der Verordnung vorgesehenen Bürokostenentschädigung verlangen können und ob das Bayerische Staatsministerium der Justiz durch das Unterlassen einer Anpassung der Verordnung an geänderte tatsächliche Verhältnisse Rechte der Kläger verletzt hat.

Die Subsidiarität (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO) steht dem Feststellungsbegehren nicht entgegen. Eine Verpflichtungsklage scheidet schon deswegen aus, weil die Kläger nicht den Erlass eines Verwaltungsakts begehren. Ob die Kläger an Stelle des Feststellungsbegehrens auch eine allgemeine Leistungsklage, gerichtet auf Normerlass in Gestalt einer die Kläger begünstigenden Änderung der Entschädigungsverordnung, erheben könnten, mag auf sich beruhen. Darauf kommt es nicht an. Die Möglichkeit der Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage schließt das Feststellungsbegehren jedenfalls nicht aus. § 43 Abs. 2 VwGO ist seinem Zweck entsprechend einschränkend auszulegen. Die angeordnete Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer Leistungsklage gilt bei Klagen gegen den Staat nur, wenn – anders als im vorliegenden Fall – die Sonderregelungen über Fristen und Vorverfahren für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen unterlaufen würden (stRspr; vgl. u. a. Urteile vom 6. Juli 1994 – BVerwG 11 C 12.93 – Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 271 S. 12 m. w. N., vom 29. April 1997 – BVerwG 1 C 2.95 – Buchholz 310 § 43 VwGO Nr. 127 S. 9 m. w. N. und vom 25. Januar 2001 – BVerwG 2 A 4.00 – Buchholz 232 § 26 BBG, Nr. 39 S. 2).

Die Verfolgung des Klagebegehrens durch eine Feststellungsklage trägt im Übrigen eher als eine Leistungsklage dem Gewaltenteilungsprinzip Rechnung, weil auf die Entscheidungsfreiheit des rechtsetzenden Organs gerichtlich nur in den für den Rechtsschutz des Bürgers unumgänglichen Umfang eingewirkt wird (vgl. Urteil vom 7. September 1989 – BVerwG 7 C 4.89 – a. a. O. S. 56). Die Entscheidung, in welcher Weise eine festzustellende Rechtsverletzung zu beheben ist, bleibt dem Normgeber überlassen.

Der Klageantrag auf Aufhebung der Bescheide der Präsidentin des Oberlandesgerichts M. vom 8. September und 25. November 1994 hat keine selbstständige Bedeutung. Über diesen Antrag kann nicht isoliert entschieden werden. Eine bloße gerichtliche Aufhebung der Bescheide brächte die Kläger ihrem Rechtsschutzziel nicht näher. Dieses erreichen sie nur durch die begehrte Feststellung. Die Aufhebung des Ablehnungsbescheids und des Widerspruchsbescheids stellt jedenfalls sicher, dass der der Feststellung formell entgegenstehende Verwaltungsakt auch keinerlei Rechtsscheinswirkung mehr hat.

Dem Erfordernis des Vorverfahrens (§ 126 Abs. 3 BRRG) ist genügt. Die Kläger haben in zulässiger Weise (vgl. Urteil vom 28. Juni 2001 – BVerwG 2 C 48.00 – Buchholz 230 § 126 BRRG Nr. 21 S. 2 ff.) Widerspruch dagegen erhoben, dass die nach ihrer Auffassung unzureichende Entschädigungsregelung bisher nicht zu ihren Gunsten angepasst worden ist. Ihre schriftlichen Anträge, mit denen sie die normgeberische Festsetzung einer höheren als der ihnen tatsächlich gewährten Bürokostenentschädigung begehrt haben, genügt den sich aus § 126 Abs. 3 BRRG ergebenden inhaltlichen Anforderungen an einen Widerspruch. Auf dessen Bezeichnung durch den Erklärenden kommt es nicht an (vgl. Urteil vom 28. Juni 2001 – BVerwG 2 C 48.00 – a. a. O. S. 5). Dass die Anträge der Kläger nicht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz als Ordnungsgeber gerichtet waren, ist unschädlich. Die Kläger haben mit ihren Schreiben an die Direktoren der Amtsgerichte um Weiterleitung an die zuständige Stelle gebeten. Das Justizministerium hat sich auf Veranlassung der Präsidentin des Oberlandesgerichts mit dem Begehren der Kläger und mit dem Sachverhalt eingehend befasst, die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsregelung bejaht und deren Änderung abgelehnt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Übrigen in ständiger Rechtsprechung aus Gründen der Prozessökonomie ein Vorverfahren für entbehrlich gehalten, wenn sich der auch für die Widerspruchsentscheidung zuständige Beklagte auf die Klage einlässt und deren Abweisung beantragt (vgl. u. a. Urteil vom 22. Juli 1999 – BVerwG 2 C 14.98 – Buchholz 237.2 § 12 BlnLBG Nr. 3 S. 3 ff. m. w. N.). Auch diese Voraussetzung liegt vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich nicht aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig dar (§ 144 Abs. 4 VwGO). Das Prozessurteil lässt sich auch nicht als Sachurteil aufrechterhalten.

§ 49 Abs. 3 BBesG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Diese Bestimmung ist nicht nur bloße Ermächtigungsnorm, sondern verpflichtet zugleich den Dienstherrn zum regelmäßigen Ersatz der angefallenen Bürokosten. Diese Verpflichtung ergibt sich zudem aus dem Gebot amtsangemessener Alimentation. Den Gerichtsvollziehern wird nicht zugemutet, Kosten, die ihnen zwangsläufig auf Grund dienstlicher Verpflichtung entstehen, selbst zu tragen. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Alimentationspflicht (Art. 33 Abs. 5 GG) sollen die Gerichtsvollzieher nicht mit dienstlich veranlassten Aufwendungen belastet werden, die andere Beamte gleichen Amtes nicht zu tragen haben. Deshalb ist die Entschädigung an den angefallenen notwendigen Sach- und Personalkosten auszurichten und realitätsnah festzusetzen. Allerdings ist der Dienstherr zur Pauschalierung und Typisierung, im Falle gravierender regionaler Unterschiede auch zu Staffellungen befugt oder gar verpflichtet. Ein bestimmtes Entschädigungsmodell, wie dies den Klägern offen-

bar vorschwebt, sieht § 49 Abs. 3 BBesG nicht vor (vgl. Beschluss vom 10. April 1996 – BVerwG 2 B 48.96 –).

Ob die streitige Entschädigungsregelung im Zuständigkeitsbereich des Beklagten den Gerichtsvollziehern während der in Rede stehenden Zeiträume die im Durchschnitt tatsächlich entstandenen Bürokosten angemessen abgegolten hat, kann der Senat im Revisionsverfahren mangels tatsächlicher Feststellungen des Berufungsgerichts nicht beurteilen.

Auf die Möglichkeit nach § 3 Abs. 6 (Abs. 7) GVEntschV in den jeweiligen Fassungen, von der Entschädigungsregelung in besonderen Fällen abzuweichen, können die Kläger nicht verwiesen werden. Diese Ausnahme setzt das Vorliegen eines „besonderen Falles“ voraus. Ein solcher Fall wird durch atypische Umstände gekennzeichnet, die ihn von der Menge gleichliegender „Normalfälle“ unterscheiden und die so bedeutsam und gewichtig sind, dass sie die normative Regel ausnahmsweise zurücktreten lassen. Um eine solche Atypik als Voraussetzung einer Ausnahme von der normativen Regel geht es hier nicht. Die Kläger machen vielmehr geltend, die Entschädigungsregelung sei wegen der allgemeinen Erhöhung der Bürokosten für die große Zahl der Regelfälle generell unzureichend. Trifft dies zu, kann dem nicht in der Weise begegnet werden, dass die normative Ausnahmeregelung ohne eine normgeberische Entscheidung auf Regelfälle angewendet wird.

Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 5 RBERG; §§ 157, 901 ZPO

Ein zum außergerichtlichen Forderungseinzug befugtes Inkassounternehmen ist nicht berechtigt, den Erlass eines Haftbefehls gegen den im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung unentschuldigt nicht erschienenen Schuldner zu beantragen.

**LG Köln, Beschl. v. 26. 7. 2002
– 32 T 32/02 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung von 511,29 Euro. Unter dem 19. 9. 2001 hat das von ihm beauftragte Inkassounternehmen bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und für den Fall des unentschuldigtem Nichterscheins des Schuldners im Termin den Erlass eines Haftbefehls beantragt. Den Haftbefehlsantrag hat der Richter des Amtsgerichts mit der Begründung zurückgewiesen, das Inkassounternehmen sei insoweit zur Antragstellung nicht berechtigt. Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit seinem am 21. 3. 2002 bei Gericht eingegangenen Einspruch.

Der Rechtsbehelf ist als sofortige Beschwerde zu behandeln (§ 793 ZPO). Diese ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Denn eine förmliche Zustellung des angefochtenen Beschlusses lässt sich den Akten nicht entnehmen.

In der Sache hat die Beschwerde indessen keinen Erfolg.

Es kann dahin stehen, ob nach der Verlagerung der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle ab dem 1. 1. 1999 nunmehr auch Inkassounternehmen, denen gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RBERG die Erlaubnis erteilt worden ist, außergerichtlich Forderungen einzuziehen, befugt sind, bei dem Gerichtsvollzieher die Abnahme der Offenbarungsversicherung zu beantragen (so AG Hamburg-Blankenese, MDR 2000, 663; AG Zerbst, MDR 2000, 172; LG Bremen, MDR 2001, 351;

Caliebe, NJW 2000, 1623; a. A. AG Remscheid, DGVZ 2000, 39; LG Wuppertal, DGVZ 2000, 39; LG Frankfurt, Rpfleger 2000, 558; **offen** gelassen vom BverfG, NJW 2002, 285). Selbst wenn man dieser Auffassung folgt (vgl. den Erlass des Bundesministeriums der Justiz vom 29. 8. 2000 – R B 1 – 7525 – 64 474/99 –), bedeutet dies nicht, dass das Inkassounternehmen auch berechtigt ist, bei dem Vollstreckungsgericht den Erlass eines Haftbefehls zu beantragen, wenn der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erschienen ist. Insoweit steht ihm eine Antragsbefugnis nicht zu, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat. Denn dieser Antrag richtet sich an das Gericht. Es handelt sich also nicht mehr um den außergerichtlichen Forderungseinzug, sondern um ein gerichtliches Handeln, welches durch die erteilte Erlaubnis nicht gedeckt ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zum gleichen Ergebnis kommt Riecke in DGVZ 2002, S. 90.

§ 3 GvKostG a. F.; § 753 ZPO

War der Gerichtsvollzieher beauftragt, Vollstreckungshandlungen auf Grund mehrerer Titel gegen denselben Vollstreckungsschuldner vorzunehmen, dann handelt es sich um mehrere Aufträge, bei deren Durchführung die anfallende Gebühr für jeden Titel gesondert anzusetzen ist.

**LG Münster, Beschl. v. 6. 8. 2002
– 5 T 451/2002 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus 11 Vollstreckungsbescheiden, die von der Firma ... KG, einem Inkassounternehmen für Arzthonorare, in den Jahren 1987 bis 1989 gegen den Schuldner erwirkt worden waren. Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. ... KG hat sich die Gläubigerin am 17. 11. 1998 die titulierten Forderungen durch den Konkursverwalter abtreten lassen. Sämtliche Titel wurden sodann am 16. 11. 1999 mit einer entsprechenden Rechtsnachfolgeklausel dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Ein erster Sachpfändungsversuch im Dezember 1999 verlief erfolglos, der Schuldner versprach jedoch, ratenweise Zahlungen an die Gläubigerin zu leisten. Tatsächlich wurden zwischen dem 2. 5. 2000 und dem 1. 2. 2001 ca. 1 700 DM vom Schuldner gezahlt. Am 19. 9. 2001 erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher erneut einen Sachpfändungsauftrag, und zwar erneut unter Vorlage sämtlicher Titel und einer aktuellen Forderungsaufstellung incl. Zinsen und Kosten von insgesamt 6 256,51 DM. Der Gerichtsvollzieher unternahm daraufhin am 4. 10. 2001 einen erneuten Pfändungsversuch, fand jedoch keine pfändbare Habe vor, erstellte ein Fruchtlosigkeitsprotokoll und setzte der Gläubigerin hierfür 11 mal je 1 Gebühr nach dem KV Nr. 604 der Anlage zum GvKostG in Rechnung, insgesamt incl. Auslagen eine Summe von 297,32 DM.

Die Gläubigerin hat gegen den Kostenansatz in zulässiger Weise Erinnerung eingelegt. Sie ist der Ansicht, es habe sich nur um einen einzigen Vollstr.-Auftrag gehandelt, sodass der Gerichtsvollzieher die Gebühr nach dem KV Nr. 604 nur einmal erheben dürfe.

Der Leiter der Zentralen Prüfgruppe für Gerichtsvollzieherprüfungen bei dem Landgericht Münster ist zum Verfahren gehört worden. Auf seine Stellungnahmen vom 27. 2. 2002 und 16. 7. 2002, die dem Gläubigervertreter übersandt worden sind, wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat im angefochtenen Beschluss die Erinnerung zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig nach § 5 Abs. 2 GVKostG, sie hat jedoch keinen Erfolg.

Obwohl es sich bei den zu Grunde liegenden Titeln sämtlich um Forderungen derselben früheren Gläubigerin ... KG aus vom Schuldner nicht bezahlten Arztrechnungen handelt und die Gläubigerin am 19. 9. 2001 für alle Titel zusammengefasst nur einen einzigen Sachpfändungsauftrag erteilt hat, handelt es sich nicht um „denselben Auftrag“ im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 1 GVKostG, der nur 1 mal abgerechnet werden kann, denn der Gerichtsvollzieher muss nicht nur jeden der vorgelegten Titel formell und inhaltlich auf seine Vollstreckungsfähigkeit prüfen und müsste auch, falls er pfändbare Habe vorfindet, Bargeld pfändet oder Zahlungen des Schuldners entgegennimmt, Verrechnungen auf die Titel nach der ihm im Vollstreckungsauftrag vorgegebenen Reihenfolge vornehmen, möglicherweise sogar einen oder mehrere Titel wegen Befriedigung herausgeben und auch Anschlusspfändungen vermerken. Auch bei einer „Sammelvollstreckung“ wie vorliegend behält grundsätzlich jeder Titel sein eigenes Schicksal und auch ein Schuldner kann grundsätzlich wegen jedes einzelnen Titels gesondert die im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel (Erinnerung, Vollstreckungsschutzantrag, V.-Gegenklage) ergreifen.

Das GvKostG definiert lediglich in § 3 Abs. 2 drei Fälle, bei denen derselbe Auftrag anzunehmen ist, nämlich die Zustellung und gleichzeitige Vollstreckung, die Zustellung an Gesamtschuldner und die gleichzeitige Ausführung mehrerer Vollstreckungshandlungen auf Grund desselben Titels gegen denselben Schuldner, etwa die Entgegennahme einer Zahlung, die Wegnahme von Bargeld und die Pfändung eines PKW sowie der mit dem Pfändungsauftrag kombinierte Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Weitere Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor.

Wegen des Ausnahmecharakters des § 3 Abs. 2 GvKostG verbietet sich auch der von der Gläubigerin gezogene Umkehrschluss, dass es keinen Unterschied mache, ob wegen eines einzigen Titels mehrere Vollstreckungshandlungen vorgenommen würden und dann gleichwohl nur eine Gebühr anfallt, oder ob wegen mehrerer Titel nur eine einzige Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Die von der Gläubigerin insoweit herangezogenen Entscheidungen der Landgerichte Köln (10 T 217/01), Koblenz (2 T 12/01), Passau (2 T 204/01) und Wuppertal (Rpfleger 02,88) können nicht überzeugen. In den Fällen der LGe Köln, Koblenz und Wuppertal ergibt sich im Übrigen die Besonderheit, dass dort Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mehrfach gefordert waren, obwohl die eidesstattliche Versicherung stets nur einmal geleistet werden muss, unabhängig, auf Grund welchen Titels. Für diesen Fall vertritt auch die Kammer die Auffassung, dass die Gebühr nach Nr. 260 des KV zum GvKostG nur einmal anfällt. Wenn aber, wie hier, wegen verschiedener, voneinander unabhängiger Titel gleichzeitig gegen denselben Schuldner die Sachpfändung betrieben werden soll, muss der Gerichtsvollzieher wegen jeden Titels gesondert prüfen, pfänden und ggf. verrechnen, sodass mehrere Aufträge vorliegen. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, wenn der Gerichtsvollzieher pfändbare Habe nicht vorfindet und eine – für alle Titel geltende – Fruchtlosigkeitsbescheinigung ausstellen muss bzw. nach § 63 GVGA verfährt.

Ob eine Ausnahme dann zu machen ist, wenn – wie in den von der Gläubigerin angeführten Fällen der Landgerichte Deggendorf (1 T 200/01) und Hof (2 T 203/01) – wegen mehrerer Leistungsbescheide öffentlich-rechtlicher Kassen gegen denselben Schuldner aus einem einheitlichen Rechtsverhältnis

oder wenn aus einem Urteil und dem dazugehörigen Kostenfestsetzungsbeschluss vollstreckt wird, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil es sich hier um 11 verschiedene ärztliche Honorarforderungen und 11 verschiedene Vollstreckungsbescheide handelt, die nur eines gemeinsam haben, dass sie alle von demselben Inkassoinstitut erwirkt worden sind und von der Gläubigerin in einem einzigen Rechtsakt gekauft worden sind. Das Amtsgericht hat zu Recht – in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Leiters der Zentralen Prüfgruppe – mehrere Aufträge und deswegen auch einen einmaligen Gebührenanfall angenommen und die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Bei Durchführung der Vollstreckungsaufträge sowie den Entscheidungen im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren war die bis zum 31. 7. 2002 geltende Fassung des GvKostG anzuwenden. Die Entscheidung kann aber – ebenso wie die gleichfalls in diesem Heft abgedruckte Entscheidung des AG Siegburg und frühere einschlägige Entscheidungen, z. B. in DGVZ 2001, S. 185, – in ähnlich gelagerten Fällen noch heran gezogen werden. Sie berührt zugleich das in DGVZ 2002, S. 116, angesprochene Problem der Vollstreckung aus mehreren Titeln, die von Einzelpersonen oder Unternehmen käuflich erworben werden, die dann daraus gegen denselben Schuldner für die im GvKostG vorgesehene geringe Gebühr vollstrecken, obwohl den Titeln völlig unterschiedliche Lebenssachverhalte zu Grunde liegen.

§§ 807, 900 ZPO; § 185o GVGA

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er sei selbstständig, aber ohne Aufträge und ohne Außenstände, dann hat der Gläubiger Anspruch darauf, im Wege der Nachbesserung zu erfahren, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet.

**LG Chemnitz, Beschl. v. 12. 9. 2001
– 12 T 3727/2001 –**

Aus den Gründen:

Mit Beschluss vom 25. 7. 2001 hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin gegen das vom Gerichtsvollzieher aufgenommene Vermögensverzeichnis zurückgewiesen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Schuldner alle Positionen auf dem Vermögensverzeichnis nebst Anlagen vollständig ausgefüllt und nach Belehrung unterzeichnet habe. Zur Angabe weiterer Daten in dem Vermögensverzeichnis sei der Schuldner nicht verpflichtet. Soweit die Gläubigerin der Ansicht sei, die in dem Vermögensverzeichnis erfolgten Erklärungen seien unwahr, stehe ihr der Weg der Strafanzeige offen.

Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt und eine gesondert erfolgende Begründung angekündigt.

Mit Schriftsatz vom 8. 8. 2001 führt die Gläubigerin zur Begründung der Beschwerde aus, dass zwar nunmehr Angaben zu Rentenanspruchsrechten des 1944 geborenen Schuldners seitens der LVA vorlägen. Nach wie vor fehle es aber in dem Vermögensverzeichnis an Angaben dazu, wovon der Schuldner lebe, wenn er angebe, keine Aufträge und Außenstände zu haben. Von nichts könne man aber nicht leben. Der Schuldner könne nicht durch falsche Angaben geschützt werden. Der Beschluss des Amtsgerichts sei daher aufzuheben.

Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 793 I, 577 II, 569 I ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Es war dem Begehren der Gläubigerin zu entsprechen und der Gerichtsvollzieher anzuweisen, das Vermögensverzeichnis dahingehend ergänzen zu lassen, dass der Schuldner anzugeben hat, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Dabei kann letztlich dahinstehen, ob das Vermögensverzeichnis vollständig ist, denn jedenfalls besteht der begründete Verdacht, dass der Schuldner bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unrichtige Angaben gemacht hat.

Sinn und Zweck des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ist es, dem Gläubiger einen vollständigen Überblick über das zur Zwangsvollstreckung geeignete und zur Verfügung stehende Vermögen des Schuldners zu verschaffen.

Genügt das Vermögensverzeichnis diesen Anforderungen nicht, ist der Schuldner zur Ergänzung seines Vermögenszeichnisses zu laden.

Der Schuldner hat hier angegeben, Inhaber einer Einzelfirma in dem Geschäftszweig Vermittlung und Vertrieb zu sein, aber keine Aufträge und keine Außenstände zu haben.

Insoweit fehlen aber jegliche Angaben, wovon der Schuldner dann seinen Lebensunterhalt bestreitet. Diese Angaben hat der Schuldner nachzureichen.

Da sich eine klare Grenze zwischen unwahren und unvollständigen Angaben nicht immer ziehen lässt, ist letztlich kein Grund ersichtlich, warum ein Schuldner, der unwahre Angaben macht, letztlich anders behandelt werden sollte, als derjenige Schuldner, der unvollständige Angaben macht und das Vermögensverzeichnis dann entsprechend zu vervollständigen hätte.

Denn etwa die Angabe eines Schuldners, er verfüge über ein bestimmtes Einkommen, kann einerseits als unvollständig angesehen werden, wenn er über weitere Einkünfte verfügt, andererseits aber auch als unwahr, wenn man seiner Äußerung den zusätzlichen Erklärungswert beimisst, dass er über kein weiteres Einkommen verfügt.

Nach alledem war auf die Beschwerde hin der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Gerichtsvollzieher – wie geschehen – anzuweisen, auf eine entsprechende Nachbesserung bzw. Ergänzung des Vermögenszeichnisses hinzuwirken.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier entschiedenen Frage siehe auch LG Potsdam, DGVZ 2001, S. 86, LG Berlin, DGVZ 2001, S. 87 und AG Heilbronn, DGVZ 2001, S. 93.

§§ 807, 903 ZPO; § 185n GVGA

Auch die Aufgabe einer Nebentätigkeit verpflichtet den Schuldner nach § 903 ZPO zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

**LG Schweinfurt, Beschl. v. 13. 12. 2001
– 43 T 298/2001 –**

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Auf Antrag der Gläubigerin hat der Schuldner am 21. 2. 2001 die eidesstattliche Versicherung

über sein Vermögen abgegeben. Der Schuldner hat dabei u. a. angegeben, neben einer Erwerbsunfähigkeitsrente der LVA Unterfranken in Höhe von monatlich 1 820,11 DM einem „Aufhilfsjob auf Abruf“ bei dem Arbeitgeber N. N. mit einem durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienst von ca. 400 DM nachzugehen.

Mit Antrag vom 2. 7. 2001, eingegangen beim Amtsgericht Schweinfurt am 3. 7. 2001, hat die Gläubigerin die Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner beantragt, da der Schuldner aus einem bisher bestehenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei. Zur Glaubhaftmachung hat die Gläubigerin ein Schreiben der LVA Unterfranken vom 21. 6. 2001 vorgelegt, wonach der Schuldner nach Angaben des Arbeitgebers N. N. gegenüber der LVA Unterfranken am 30. 4. 2001 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sei.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die erneute Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit der Begründung verweigert, dass die Haupterwerbsquelle des Schuldners, nämlich die Erwerbsunfähigkeitsrente der LVA Unterfranken, fortbestehe. Der Wegfall eines zusätzlichen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses rechtfertige nicht die Vermutung, dass der Schuldner eine neue Arbeit aufnehme. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht Schweinfurt, Zweigstelle Gerolzhofen, mit Beschluss vom 18. 10. 2001 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin durch Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 26. 11. 2001, eingegangen bei Gericht am selben Tage, sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung, die mit Schriftsatz vom 27. 11. 2001 erfolgte, bezieht sich die Gläubigerin auf den Wortlaut des § 903 ZPO.

II. Die nach § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 903, 2. Alternative ZPO ist der Schuldner zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung binnen 3 Jahren nach erstmaliger Abgabe verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift ist jede nachhaltige Erwerbstätigkeit durch den Einsatz der Arbeitskraft (*Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 60. Aufl., § 903 Rdnr. 13) bzw. jede Betätigung, die zu Arbeitseinkommen führt, das der Pfändung nach § 850 ff. ZPO unterliegt (*Zöller*, ZPO, 22. Aufl., § 903 Rdnr. 8).

Auch eine Nebentätigkeit, durch die über einen gewissen Zeitraum Einkünfte erwirtschaftet werden, ist demnach ein von § 903 ZPO erfasstes Arbeitsverhältnis.

§ 903 ZPO ist eine den Gläubiger begünstigende Vorschrift, die den Schwierigkeiten begegnen soll, die bei der Vollstreckung für den Gläubiger im Falle des Wechsels der Erwerbsquelle durch den Schuldner entstehen (OLG Hamm, RpfL 83, 322 [323]). Sie ist weit auszulegen, um den berechtigten Interessen des Gläubigers, eine weitere Erwerbsquelle des Schuldners zu erfahren, Rechnung zu tragen (OLG Hamm, a. a. O.; *Baumbach/Lauterbach*, § 903 Rdnr. 13). Nach ganz überwiegender Auffassung findet § 903 ZPO daher entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner aus einem Beamtenverhältnis ausscheidet, ein eigenes Gewerbe oder einen freien Beruf aufgibt oder zur Zeit der ersten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung arbeitslos war (OLG Hamm a. a. O., *Zöller*, § 903 Rdnr. 8, jew. m. w. N.).

Die gebotene weite Auslegung der Vorschrift rechtfertigt es jedenfalls dann nicht, die vom Gesetzeswortlaut erfasste

Aufgabe einer abhängigen Nebentätigkeit vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen, wenn die konkreten Umstände nicht der der Vorschrift zugrundeliegenden Vermutung entgegenstehen, wonach ein Schuldner nach Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in absehbarer Zeit eine neue Arbeit aufnimmt (a. A. ohne Begründung und Rechtsprechungsnachweis: *Baumbach/Lauterbach*, § 903 Rdnr. 15, Stichw. „Nebentätigkeit“).

Der Schuldner hat einen qualifizierten und nachgefragten Beruf als Baumaschinenführer erlernt. Er ist flexibel, nachdem er seinem bisherigen Arbeitgeber auf Abruf zur Verfügung stand. Seine bestehende Erwerbsunfähigkeit hat ihn in der Vergangenheit nicht an einer Nebentätigkeit gehindert. Auch auf Grund seines Alters von 49 Jahren erscheint die Aufnahme; einer neuen Nebenbeschäftigung nicht unwahrscheinlich.

Soweit der Gerichtsvollzieher auf die Entscheidung des OLG Hamm (a. a. O.) hinweist, wonach der Verlust einer Witwenpension oder Sozialrente die Anwendung des § 903 ZPO 2. Alternative rechtfertige, wenn diese Rente die einzige bedeutsame Erwerbsquelle des Schuldners war, bezieht sich diese Entscheidung auf einen Fall der analogen Anwendung der Vorschrift und ist zur Begründung einer einschränkenden Auslegung bei einem vom Gesetzeswortlaut erfassten Fall nicht geeignet.

Da das Verlangen nach wiederholter eidesstattlicher Versicherung ein neues Verfahren nach § 900 ZPO einleitet (*Thomas-Putzo*, ZPO, 22. Aufl., § 903 Rdnr. 3) und sich der Schuldner auch bei wiederholter Ladung zur eidesstattlichen Versicherung nur mit dem Widerspruch im Termin gemäß § 900 Abs. 4 ZPO wehren kann (*Schuschke/Walter*, Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle, Ergänzung zu Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Bd. 1, 2. Aufl.; *Baumbach/Lauterbach*, § 900 Rdnr. 19 und § 903 Rdnr. 19), war der Schuldner im Beschwerdeverfahren nicht zu beteiligen und – ebenso wie vor erstmaliger Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – nicht anzuhören.

Der amtsgerichtliche Beschluss war daher ohne Anhörung des Schuldners aufzuheben.

§§ 807, 900, 850c Abs. 4 ZPO; § 185o GVGA

Bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner verpflichtet, auch Angaben über das Einkommen seines Ehegatten zu machen, damit der Gläubiger prüfen kann, ob ein Antrag nach § 850c Abs. 4 ZPO in Betracht kommt.

**LG Meiningen, Beschl. v. 13. 2. 2002
– 4 T 374/2001 –**

Aus den Gründen:

I. Auf Antrag der Gläubigerin gab der Schuldner am 5. 12. 2000 bei der Gerichtsvollzieherin ... die eidesstattliche Versicherung ab. Auf Seite 1 des Vermögensverzeichnisses kreuzte der Schuldner an, verheiratet zu sein. Zur Frage, ob und in welcher Höhe seine Ehefrau eigenes Einkommen beziehe, machte er keine Angaben.

Mit ihrer Erinnerung vom 30. 3. 2001 beehrte die Gläubigerin, die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, ein vollständiges Vermögensverzeichnis, auch über die Frage nach dem Einkommen des Ehegatten aufzunehmen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Sonneberg vom 12. 11. 2001 wurde die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass eine Verpflichtung des Schuldners zur Angabe des Einkommens des Ehegatten nach § 807 ZPO nicht bestehe, da es sich bei dem Einkommen des Ehegatten nicht um persönliche Angaben des Schuldners, sondern um solche über das Vermögensverhältnis anderer Personen handele. Für eine derartige Verpflichtung gebe § 807 ZPO keine Grundlage und § 850c Abs. 4 ZPO keine Rechtfertigung.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde vom 26. 11. 2001.

Das Amtsgericht hat die Sache der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde ist gem. § 793 ZPO zulässig, sie wurde insbesondere fristgemäß nach § 577 Abs. 2 ZPO a. F. eingelegt. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Nach Auffassung der Kammer ist der Schuldner verpflichtet, seine Angaben im Vermögensverzeichnis bezüglich des Einkommens seiner Ehefrau zu ergänzen.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob im Rahmen der Vermögensoffenbarung nach § 807 ZPO der Schuldner auch Angaben über das Einkommen seines Ehegatten machen muss. Nach Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung (vgl. LG Oldenburg, JurBüro 96, 328; LG Ravensburg, JurBüro 96, 492; LG Lübeck, JurBüro 98, 379; LG Saarbrücken, JurBüro 97, 326; LG Düsseldorf, JurBüro 98, 212; LG Konstanz, JurBüro 96, 492; LG Erfurt, JurBüro 99, 159; LG Ansbach, Beschluss vom 12. 10. 1999, Az. 4 T 1383/99), der sich die Kammer anschließt, ist der Schuldner zur Offenlegung der Einkünfte seines Ehegatten verpflichtet. Die gegenteilige Mindermeinung (vgl. *Zöller*, ZPO, 22. Aufl., § 807, Rdnr. 27 m. w. N.; LG München, JurBüro 98, 434) überzeugt nicht.

Zwar ist der Schuldner gem. § 807 ZPO nur dazu verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen. Sinn und Zweck der Offenbarungspflicht ist jedoch, dem Gläubiger Kenntnisse zu verschaffen, die er für Erfolg versprechende Vollstreckungsmaßnahmen benötigt (vgl. LG Oldenburg, a. a. O.). Insbesondere ist bei der Prüfung des Gläubigers über die Zweckmäßigkeit einer Pfändung des Einkommens des Schuldners für ihn wissenswert, ob ein Antrag nach § 850c Abs. 4 ZPO in Betracht kommt. Da dem Gläubiger für diese Tatsache die Darlegungs- und ggf. die Beweislast obliegt, besteht die Notwendigkeit, den Schuldner zu verpflichten, die notwendigen Tatsachen zur Feststellung der Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten bzw. deren etwaigen Einkünften in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Wäre dies nicht der Fall, müsste der Gläubiger, der in der Regel die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht kennt, zur Art und Höhe des Einkommens des Ehegatten Behauptungen ins Blaue hinein aufstellen.

Der Schuldner muss daher im Hinblick auf § 850c Abs. 4 ZPO angeben, über welches Einkommen seine Ehefrau verfügt. Soweit der Schuldner keine Kenntnis über die Höhe des Einkommens seiner Ehefrau hat – was kaum vorstellbar ist –, hat er Angaben zu deren Arbeitgeber und der Art der Tätigkeit zu machen (LG Konstanz, a. a. O.).

§§ 807, 900, 850h ZPO; § 185o GVGA

Hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis sein Einkommen mit monatlich 1 200 DM angegeben, obwohl er gegenüber seiner Ehefrau und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist, dann können im Wege der Nachbesse-

rung nähere Angaben über Art und Umfang seiner Tätigkeit verlangt werden, damit der Gläubiger prüfen kann, ob evtl. ein Fall von verschleiertem Einkommen gem. § 850h ZPO gegeben ist.

**LG Chemnitz, Beschl. v. 7. 1. 2002
– 12 T 4705/2001 –**

Aus den Gründen:

I. Mit Schriftsatz vom 15. 8. 2001 hat die Gläubigerin um Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gebeten und folgende Anträge gestellt: Terminbestimmung, Erlass eines Haftbefehls, wenn der Schuldner nicht erscheint oder grundlos die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, des Weiteren ist beantragt das Vermögensverzeichnis nachzubessern zu der Frage, ob eine Lohnverschleierung vorliegt. Der Schuldner möge Angaben über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit machen.

Die Gerichtsvollzieherin ... hat der Gläubigerin mit Schreiben vom 23. 8. 2001 mitgeteilt, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne, weil die Voraussetzungen des § 903 ZPO nicht gegeben seien. Der Schuldner habe bereits eidesstattlich erklärt, dass er ein monatliches Nettoeinkommen i. H. v. DM 1 200 beziehe. Die Art der Tätigkeit sei völlig irrelevant. Die Gerichtsvollzieherin hat der Gläubigerin noch aufgegeben, binnen 4 Wochen den Nachweis zu erbringen, dass sich die Einkommensverhältnisse des Schuldners nach oben verbessert haben.

Die Gläubigerin hat mit Schriftsatz vom 12. 9. 2001 Erinnerung nach § 766 ZPO gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung eingelegt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den beantragten *Nachbesserungsantrag* vom 15. 8. 2001 durchzuführen und antragsgemäß zu terminieren. Zur Begründung führt sie an, dass der Schuldner im Vermögensverzeichnis angegeben habe, dass er im Restaurant ... für monatlich DM 1 200 netto beschäftigt sei. Aus einem Schreiben des Drittschuldners ist ein Bruttoeinkommen i. H. v. 1 200 DM bestätigt worden. Zur Prüfung der Frage, ob hier eventuell eine Lohnverschleierung vorliege, möge deshalb der Schuldner über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit Angaben machen.

Die Gerichtsvollzieherin hat mit Schreiben vom 4. 10. 2001 zur Erinnerung dienstlich Stellung genommen.

Der Amtsrichter hat mit Beschluss vom 1. 10. 2001 die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen. Er geht davon aus, dass der Erinnerungsführer nicht die wiederholte eidesstattliche Versicherung i. S. v. § 903 ZPO, sondern die Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung bzw. Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses begehre. Eine Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung bestehe jedoch hier nicht, weil ein solcher Nachbesserungsanspruch voraussetzt, dass der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorlegt. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben, weil der Schuldner eindeutig ein Nettoeinkommen i. H. v. DM 1 200 monatlich angegeben habe. Zu weiteren Angaben, insbesondere zu Art und Umfang seiner Tätigkeit, sei der Schuldner bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht verpflichtet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin. Die Gläubigerin bekundet, dass der verheiratete Schuldner gegenüber seiner Ehegattin und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet sei. Bei dem angegebenen Einkommen des Schuldners i. H. v. brutto DM 1 200 handele es sich um einen Betrag netto, der weit unter dem Sozialhilfesätzen liege. Der Schuldner sei deshalb verpflichtet, Art und Umfang seiner Tätigkeit anzugeben. Um prüfen zu können, ob

die Vergütung von DM 1 200 brutto üblich und angemessen ist, habe der Schuldner demzufolge anzugeben, welche Art der Tätigkeit er verrichtet und welchen Umfang diese Tätigkeit umfasst.

Der Schuldner hatte Gelegenheit, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Die Beschwerdekammer hat die Unterlagen der Gerichtsvollzieherin beigezogen.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist statthaft (§§ 793, 569, 577 II ZPO). In der Sache hat das Rechtsmittel Erfolg.

Jeder Gläubiger hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass der Schuldner ein vollständiges Vermögensverzeichnis abgibt (§ 807 ZPO). Die Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass der Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen einleiten kann. Grundsätzlich hat der Gläubiger auch das Recht, über das Vermögensverzeichnis hinaus zusätzlich Fragen zu stellen, um hinreichend informiert zu werden (vgl. LG Göttingen, Rechtspfleger 1994, 338 und Stöber, Rechtspfleger 1994, 321 ff.). In vorliegender Sache hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis erklärt, dass er ein monatliches Einkommen i. H. v. DM 1 200 netto erziele.

Die Gläubigerin hat ihren Antrag darauf gestützt, dass der Drittschuldner angegeben hat, dass der Schuldner ein Einkommen i. H. v. DM 1 200 brutto oder netto erhalte. Die Gläubigerin hat Gründe für das Vorliegen eines verschleierten Arbeitseinkommens genannt, indem sie auf das niedrige Einkommen, die Unterhaltsverpflichtungen und den Umstand, dass nicht ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, hingewiesen hat.

Bei der Nachbesserung bzw. Ergänzung der Offenbarungsver sicherung bezüglich eines Arbeitsverhältnisses muss der Schuldner dessen objektive Grundlagen mitteilen. Hierzu gehört die Angabe der tatsächlich vom Schuldner geleisteten Arbeiten nach Art und Umfang (AG Leipzig, JurBüro 2001, 326).

Diese Angaben benötigt die Gläubigerin, um prüfen zu können, ob eine verhältnismäßig niedrige Entlohnung des Schuldners der von ihm tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht oder ob der Drittschuldner nicht in Wirklichkeit einen weit höheren Wert zahlt, der der Pfändung unterliegt (vgl. AG Wedding, JurBüro 2000, 544, LG Hamburg, JurBüro 1996, 325, LG Hamburg, JurBüro 1998, 212, LG Oldenburg, JurBüro 1988, 552).

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war daher der Beschluss vom 1. 10. 2001 aufzuheben und die Gerichtsvollzieherin entsprechend anzuweisen.

§ 3 GvKostG a. F.; § 753 ZPO

War der Gerichtsvollzieher beauftragt, Vollstreckungshandlungen auf Grund mehrerer Titel gegen denselben Vollstreckungsschuldner vorzunehmen, dann handelt es sich um mehrere Aufträge, bei deren Durchführung die anfallende Gebühr für jeden Titel gesondert anzusetzen ist.

**AG Siegburg, Beschl. v. 25. 7. 2002
– 34 M 841/2002 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubiger erteilten dem Erinnerungsgegner einen Zwangsvollstreckungsauftrag aus drei Kostenfestsetzungsbeschlüssen. Mit der Erinnerung rügen die Gläubiger, dass der

Gerichtsvollzieher den dreifachen Satz angesetzt hat. Die Frage, ob bei Vorlage mehrerer Titel von mehreren Vollstreckungsaufträgen auszugehen ist, war und ist in Literatur und Rechtsprechung strittig, wobei die Rechtsprechung überwiegend die Auffassung des Gerichtsvollziehers stützt. Zum Zeitpunkt des Auftrages lag noch keine Anweisung des Landes NRW vor, die den Gerichtsvollziehern nunmehr vorschreibt, wie sie zu verfahren haben.

Die Kostenrechnung beruht also auf der damaligen herrschenden Meinung. Sie war zum damaligen Zeitpunkt richtig.

Die Erinnerung ist unbegründet, auch wenn nachträglich, jedenfalls in NRW, eine gegenstehende Anweisung erteilt wurde.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch LG Münster nebst Anmerkung in diesem Heft.

§§ 753, 807 Abs. 1 Nr. 4, 900 ZPO; § 185a Nr. 2 GVGA

Zur Ankündigung der Vollstreckung mit einer Frist von zwei Wochen im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist der Gerichtsvollzieher nur verpflichtet, wenn ihm mit dem Sachpfändungsauftrag zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist.

**I. AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 16. 1. 2001
– 12 M 1787/2000 –**

**II. AG Nidda, Beschl. v. 23. 2. 2001
– 8 M 11/2001 –**

**III. AG Herborn, Beschl. v. 2. 4. 2001
– 71 M 167/2001 –**

I. Aus den Gründen:

(AG Osterholz-Scharmbeck)

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Die Gläubigerin hat den zuständigen Gerichtsvollzieher damit beauftragt, bei der Schuldnerin die Mobiliarzwangsvollstreckung durchzuführen und dabei so vorzugehen, dass zugleich die Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO herbeigeführt und nachgewiesen werden. Der Gerichtsvollzieher hat die Schuldnerin an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Zeiten nicht angetroffen. Die Schuldnerin hat auf schriftliche Nachricht des Gerichtsvollziehers nicht reagiert. Der Gerichtsvollzieher hat daraufhin die Zwangsvollstreckung bis zur Einholung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung eingestellt. Er hat es abgelehnt, nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu verfahren und die Gläubigerin darauf hingewiesen, dass hierfür ein auch auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gerichteter Antrag erforderlich sei.

Die Gläubigerin beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Auftrag vom 18. 9. 2000 vollständig auszuführen und seine bereits erhobenen Kosten anzurechnen.

In seiner Stellungnahme vom 26. 12. 2000 hält der Gerichtsvollzieher an der gegenüber der Gläubigerin vertretenen Rechtsauffassung fest.

Der Gerichtsvollzieher ist im Rahmen der Mobiliarzwangsvollstreckung nicht dazu verpflichtet, die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO herbeizuführen. Zwar mag das aus Sicht des Gläubigers praktisch und für den Schuldner kostengünstig

sein. Zweckmäßigkeitserwägungen können jedoch nur dann den Ausschlag geben, wenn die begehrte Art und Weise der Zwangsvollstreckung mit dem Vollstreckungsrecht vereinbar ist.

Die Zivilprozessordnung ist insoweit eindeutig. Das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beginnt gem. § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Vollstreckungshandlungen, die auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gerichtet sind, setzen deshalb immer einen entsprechenden Auftrag voraus, den die Gläubigerin jedoch nicht erteilt hat.

II. Aus den Gründen:

(AG Nidda)

Das Gericht teilt die in dem Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 3. 5. 2000 (5 T 119/00), veröffentlicht in DGVZ 2000, 120, vertretene Auffassung. Danach hat der Gläubiger einen Anspruch auf ein Vorgehen des Gerichtsvollziehers nach § 807 Absatz 1 Nr. 4 ZPO nur, wenn zugleich mit dem Sachpfändungsauftrag ein Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt wird.

Das Gericht macht sich die von dem Landgericht Tübingen herangezogenen Erwägungen zu Eigen und nimmt auf sie Bezug, um Wiederholungen zu vermeiden.

III. Aus den Gründen:

(AG Herborn)

I. Die Gläubigerin wendet sich im Wege der Erinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu schaffen.

Die Rechtsbeistände der Gläubigerin beauftragten den Gerichtsvollzieher, die Voraussetzungen nach § 807 ZPO zu schaffen, ohne den Gerichtsvollzieher zu beauftragen, Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen.

Am 20. 10. 2000 und 26. 10. 2000 traf der Gerichtsvollzieher den Schuldner nicht an. Mit Schreiben vom 30. 10. 2000 teilte der Gerichtsvollzieher dem Schuldner mit, dass er bisher niemanden in der Wohnung des Schuldners antraf und den Schuldner erneut am 9. 11. 2000 aufsuchen werde. An diesem Tag traf der Gerichtsvollzieher den Schuldner erneut nicht an.

Mit Schreiben vom 4. 12. 2000 reichte der Gerichtsvollzieher den Rechtsbeiständen der Gläubigerin die Vollstreckungsunterlagen zurück und teilte ihnen mit, dass er einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach § 758a ZPO, Artikel 13 Abs. 2. GG für geboten und erforderlich halte.

II. Die nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Der Gerichtsvollzieher weigert sich ermessensfehlerfrei, den Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin durchzuführen und die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu schaffen. Denn eine nach dem eindeutigen Wortlaut der §§ 807 Abs. 1, 901 Abs. 1 ZPO erforderliche Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch die Gläubigerin, einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen, liegt nicht vor. Ohne eine solche vorherige Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch die Gläubigerin hat das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht begonnen, der Schuldner ist nicht verpflichtet, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen.

Der Gerichtsvollzieher unternahm zwei erfolglose Vollstreckungsversuche und schaffte damit die Voraussetzungen für den Erlass einer Durchsuchungsanordnung nach § 758a Abs. 1 ZPO, die die Gläubigerin nicht beantragte. Es lag nunmehr in den Händen der Gläubigerin, beim Gericht einen Durchsuchungsbeschluss nach § 758a Abs. 1 ZPO zu erwirken oder/und den Gerichtsvollzieher zu beauftragen, einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unter vorheriger Schaffung der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu bestimmen. Einen solchen Auftrag erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher nicht.

Das Schaffen der Voraussetzungen von § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ohne Auftrag des Gerichtsvollziehers nach § 900 Abs. 1 ZPO zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stünde desweiteren im Widerspruch mit dem Ziel der Neuregelung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, weil zum Zeitpunkt der Schaffung der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht absehbar ist, dass die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beauftragen wird.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gleichlautend haben entschieden: AG Riedlingen/LG Ravensburg, DGVZ 2001, S. 46 u. LG Stuttgart, DGVZ 2001, S. 120.

§ 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO; § 185a GVG

Durch Bezugnahme auf gegen den Schuldner bereits ergangene Haftbefehle kann der Gläubiger nicht glaubhaft machen, dass er durch Pfändung keine Befriedigung erlangen könne.

**AG Osterode am Harz, Beschl. v. 12. 6. 2002
– 5 M 225/2002 –**

Aus den Gründen:

§ 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO verlangt vom Gläubiger die Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) der Aussichtslosigkeit einer Pfändung. Diese Glaubhaftmachung geschieht in der Regel durch Vorlage einer so genannten Unpfändbarkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers. Die Glaubhaftmachung ist jedoch hierauf nicht beschränkt, vielmehr kann sich der Gläubiger auch anderer Mittel der Glaubhaftmachung bedienen. Sie kann daher auch etwa durch Bezugnahme auf gerichtskundige Tatsachen oder durch Bezugnahme auf den Inhalt der dem Gericht vorliegenden Akten erfolgen.

Ob dabei zur Glaubhaftmachung auch die Bezugnahme auf bestehende Haftbefehle ausreicht und welche Anforderungen im Einzelfall daran zu stellen sind, wird auch nach der Neufassung des § 807 ZPO streitig diskutiert. Nach Ansicht des Gerichts lässt sich die Frage sachgerecht nicht generell, sondern nur anhand der konkreten Umstände des betreffenden Einzelfalles beurteilen (vgl. nur LG Wuppertal in JurBüro 1990, 655 f).

Aus dem Gesetz ergibt sich, dass die Aussichtslosigkeit einer Pfändung nur glaubhaft gemacht werden muss. Unter Glaubhaftmachung ist zwar nicht der volle Beweis zu verstehen, sondern es genügt ein „geringerer Grad der Beweisführung“, also eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ (vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann*, ZPO, 60. Aufl., § 294, Rdnr. 1).

Das Vorhandensein des in anderer Sache (5 M 406/01) unter dem 24. 7. 2002 durch das Amtsgericht Osterode am Harz ergangenen Haftbefehls vermag vorliegend eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht zu begründen. In jenem gerichtsbekanntem Verfahren ist der Haftbefehl erlassen worden, weil der Schuldner einem Termin zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung ferngeblieben ist. Allein unter Hinweis auf diesen Haftbefehl kann aber nicht der Nachweis geführt werden, dass eine Pfändung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat (§ 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Dieser Haftbefehl reicht mangels weiterer für die Zahlungsunfähigkeit sprechender Umstände auch nicht für eine Glaubhaftmachung i. S. d. § 807 I Nr. 2 ZPO aus. Es ist nicht zu verkennen, dass gerade das Unterbleiben der Löschung eines Haftbefehls im Schuldnerverzeichnis auch andere Gründe haben kann als die Nichtleistung durch den Schuldner. Als Ursache der Nichtlöschung können auch schlichtweg Desinteresse oder Nichtwissen in Betracht zu ziehen sein. Zudem zeigt die langjährige Erfahrung des Gerichts, dass nicht selten Schuldner ihre Gläubiger nicht befriedigen, weil sie meinen, zur Zahlung aus anderen – etwa materiell-rechtlichen – Gründen nicht verpflichtet zu sein. Wer seinen Gläubiger nicht befriedigt, kann dies durchaus aus anderen Gründen als dem der Zahlungsunfähigkeit tun. Zudem kann sich seit dem fast vor einem Jahr erlassenen Haftbefehl die Vermögenssituation des Schuldners verändert haben, so dass zwischenzeitlich pfändbare Habe vorhanden ist.

Aus all diesen Umständen ergibt sich vorliegend, dass der Schuldner nicht unbedingt zahlungsunfähig sein muss.

Daher ist durch den Hinweis auf den bestehenden und noch nicht erledigten Haftbefehl die Unpfändbarkeit des Schuldners nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die Gläubiger können mit ihrer Auffassung nicht gehört werden. Die Ablehnung durch den Gerichtsvollzieher ist zu Recht erfolgt.

Die Erinnerung gegen die Ablehnung des Gerichtsvollziehers war daher zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Freyung, DGVZ 2002, S. 142, nebst Anmerkung.

Nach der Erweiterung der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO kann das Offenbarungsverfahren auch auf Grund einer Durchsuchungsverweigerung oder deshalb durchgeführt werden, weil der Schuldner trotz Ankündigung bei wiederholten Vollstreckungsversuchen nicht angetroffen wurde. Dafür kann der Schuldner aber bestimmte Gründe gehabt haben, so dass nicht ohne weiteres davon auszugehen ist, dass er sich bei weiteren Vollstreckungen genau so verhält.

Bitte an die Bezieher

Von jeder Ausgabe der DGVZ kommt eine größere Anzahl Exemplare zurück, weil die Bezieheranschrift nicht mehr zutrifft. Zumeist handelt es sich um Gerichtsvollzieher, deren Anschrift sich wegen einer Versetzung oder Abordnung geändert hat. Um eine lückenlose Belieferung zu gewährleisten, wird gebeten, Änderungen der Postanschrift sofort mitzuteilen, da Zeitungssendungen auch bei Vorliegen eines Nachsendeantrages von der Post nur in bestimmten Bereichen nachgesandt werden. Diesbezügliche Mitteilungen werden erbeten an die

Bundesgeschäftsstelle des
Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes
Goebenstraße 3
50672 Köln

■ BUCHBESPRECHUNGEN

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen – und anderer Vermögensrechte

Praktikerhandbuch für den Vollstreckungsdienst des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von Oberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau.

Gesamtwerk, eingeordnet bis zum Liefertag 2.750 Seiten. Format DIN A5, in zwei Ordnern 84,- €. ISBN 3-7922-0019-8. Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. 12. 2001, das Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. 12. 2001, das 6. Besoldungsänderungsgesetz vom 14. 12. 2001, das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelsrechts im Verwaltungsprozess vom 20. 12. 2001, die Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 2. 1. 2002 (BGBl. I S. 42) sowie das Gesetz zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. 1. 2002. Außerdem wurden die Leitsätze und Fundstellen vieler einschlägiger Gerichtsentscheidungen eingearbeitet und einschlägige Literatur berücksichtigt. Auch wurden im Zuge der Überarbeitung weitere DM-Beträge auf Euro umgestellt. Die im Anhang auszugsweise enthaltenen Texte der für die Vollstreckung relevanten Gesetze wurden aktualisiert. Das Gesamtwerk ist damit auf neuestem Stand und bietet dem Benutzer alles Wissenswerte in kompakter Form.

Handbuch der Justiz 2000

Die Träger und Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Gesamtbearbeiterin: Uta Fölster, Geschäftsführerin des Deutschen Richterbundes. Unter Mitwirkung der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. 26. Jahrgang 2002. XVI, 749 Seiten. Gebunden. 81,- €, 130,- sFr. ISBN 3-7685-0504-9. R. v. Decker, Hüthig Fachverlage Heidelberg (www.cfmuller-verlag.de).

Es handelt sich um ein kompaktes Werk mit einer überaus großen Fülle von Daten und Informationen, deren Beschaffung auf anderem Wege mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Das Handbuch enthält die aktuellen Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen aller Justizverwaltungen, Gerichte (auch Fachgerichte) und Staatsanwaltschaften in Deutschland. Außerdem enthält es die Anschriften des Europäischen Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Internationalen Seegerichtshofes. In einem weiteren Kapitel wird auch über die Mitglieder der Anwaltsgerichtshöfe informiert.

Bei allen Justizbehörden sind Namen, Dienststellung und Dienstalter der dort tätigen Richter, Staatsanwälte und Beamten genannt; ebenso die Anzahl der Planstellen und jeweils die Zahl der in den Gerichtsbezirken lebenden Einwohner. Informationen über

die Verbände der Richter und Staatsanwälte sowie ein Register sämtlicher Amts- und Landgerichte mit Nennung des jeweils zuständigen höheren Instanzgerichts runden den Band ab.

Wenn der Job zur Hölle wird

Seelische Gewalt am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann.

Von Marie-France Hirigoyen, praktizierende Psychoanalytikerin und Familientherapeutin in Paris. Aus dem Französischen von Irmengard Maria Gabler, 2002. 396 Seiten. Broschiert 19,90 € (D) / 33,60 sFr / 20,50 € (A). ISBN 3 406 48653-3. Verlag C. H. Beck, München.

Mobbing, ein Wort das vor wenigen Jahren noch in keinem Wörterbuch stand, ist plötzlich jedem geläufig. Ein der Hackordnung der Tierwelt ähnliches Verhalten unter Menschen gab es, insbesondere in der Arbeitswelt, schon immer; es wird aber immer weniger klaglos hingenommen und ist damit zu einem offenkundigen Problem geworden. Dieses Problem untersucht die Autorin des vorliegenden Buches, in dem sie entsprechende Vorkommnisse schildert und zugleich aufzeigt, wie sich Betroffene dagegen wehren können. In einem Anhang schildert RA Hanna Brunhöber die nach deutschem Recht gegebenen Möglichkeiten des rechtlichen Schutzes.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Die Rechtsverfolgung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher kommunaler Forderungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners: Überblick mit Praxishinweisen“. In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 2002, S. 121–128 und 139–143.

Beuthien, Volker u. Thomas Tietze, „Offene Probleme beim Insolvenzverfahren der eingetragenen Genossenschaft“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2002, S. 1116–1125.

Eibl, Michaela, „Die Erbteilvollstreckung“. – Aachen : Shaker, 2002. – XXXI, 228 S. (Berichte aus der Rechtswissenschaft) – 48,50 . Zugl.: Regenburg, Diss., 2002.

Hagemann, Helmut, „Vollstreckungsbehördliche Sachversteigerung im Internet“. In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 2002, S. 120–121.

Hilse, Ulrich, „Die Verjährung der Vollstreckungskosten (§ 788 ZPO) – ein Fehltritt des Gesetzgebers?“. In: Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht, 2002, S. 245–248

Limberger, Alfred, „Die Zwangssicherungshypothek und die Arresthypothek im Zwangsversteigerungsverfahren“. In: Rechtspfleger-Studienhefte, 2002, S. 63–70.

Röder, Hans, „Windkraftanlagen in der zivilrechtlichen Vollstreckung und im Verwaltungszwangsverfahren“. In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 2002, S. 144–145.

Rumpf, Christian, „Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in der Türkei“. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2002, S. 261–270 und 305–313.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvb@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.